

Protokoll der Landsgemeinde vom 4. Mai 2025

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann *Kaspar Becker* eröffnet die Landsgemeinde mit einer Ansprache.

Sodann empfiehlt der *Landammann* Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2025 als eröffnet.

Als *Gäste* werden begrüsst: Bundesrat Albert Rösti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Korpskommandant Hans-Peter Walser, Chef Kommando Ausbildung und Stellvertreter des Chefs der Armee, Brigadier Peter Baumgartner, Kommandant Lehrverband Infanterie, der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in corpore sowie das Büro des Grossen Rates des Kantons Appenzell Inner- rhoden.

Es werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Der *Landammann* ersucht darum, die Landsgemeinde in Würde zu begehen, die Voten sachlich zu halten sowie das Klatschen zu einzelnen Voten zu unterlassen. Er bittet die Rednerinnen und Redner, sich kurz zu fassen, zuerst den Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen.

Der Landammann wird durch den *Landesstatthalter* vereidigt. Im Anschluss erfolgt die Vereidigung der Landsgemeinde durch den *Landammann*.

§ 2

Wahlen

- A. Landesstatthalter
- B. Obergericht
- C. Verwaltungsgericht
- D. Kantonsgericht
- E. Vereidigung

A. Landesstatthalter

Landesstatthalter Andrea Bettiga scheidet per Landsgemeinde 2025 altersbedingt aus dem Regierungsrat aus; es ist eine entsprechende Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer und damit bis zur Landsgemeinde 2026 vorzunehmen.

Als Landesstatthalter wird einzig Regierungsrat Markus Heer, Niederurnen, vorgeschlagen. Er ist gewählt.

B. Obergericht

Brigitte Müller-Rast, Mollis, tritt per 30. Juni 2025 als Milizmitglied des Obergerichts zurück. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen. – Es wird einzig Nicole Feldmann-Mauron, Näfels, vorgeschlagen. Sie ist gewählt.

C. Verwaltungsgericht

Samuel Bisig, Ennenda, tritt per 30. Juni 2025 als Milizmitglied des Verwaltungsgerichts zurück. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen. – Es wird einzig Lukas Wunderle, Niederurnen, vorgeschlagen. Er ist gewählt.

D. Kantonsgericht

Christoph Zürcher, Glarus, tritt per 30. Juni 2025 als Milizmitglied des Kantonsgerichts zurück. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen. – Es wird einzig Yannick Schiess, Rüti, vorgeschlagen. Er ist gewählt.

E. Vereidigung

Der neu gewählte Landesstatthalter, das an der Urne neu gewählte Mitglied des Regierungsrates sowie die neuen Mitglieder von Ober-, Verwaltungs- und Kantonsgericht werden vereidigt.

§ 3

Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2026

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 58 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,7 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen: siehe Memorial Seite 4.

Die Landsgemeinde stimmt dem Antrag des Landrates zu. Der Steuerfuss für das Jahr 2026 wird auf 58 Prozent der einfachen Steuer, der Bausteuerzuschlag auf 1,7 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festgesetzt.

§ 4 **Änderung des Polizeigesetzes**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial Seiten 11–13.

Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu. Diese tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 5 **Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial Seiten 20–23.

Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu. Diese tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

§ 6 **Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum Gesetzentwurf: siehe Memorial Seiten 48–55.

Victoria Romeo Martín Hefti, Schwanden, beantragt stellvertretend für die vier Glarner Institutionen für Menschen mit Behinderung – Fridlihuus, Glarnersteg, Menzihuus und Teen Challenge – folgenden neuen Wortlaut von Artikel 20 Absatz 1: «Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen Beiträge oder zinslose Darlehen. Sie betragen 55 Prozent der anerkannten Kosten, die nach Abzug allfälliger Drittleistungen verbleiben.» Absatz 2: «Der Regierungsrat gewährt im Weiteren an wesentliche Betriebseinrichtungen, die nicht im Rahmen von grösseren Neubau-, Erweiterungs- oder Umbauprojekten gemäss Absatz 1 dieses Artikels beschafft werden, Beiträge von 20 Prozent der anerkannten Kosten.» Absatz 3: «Der Regierungsrat kann Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 auch ausserkantonalen gemeinnützigen Institutionen gewähren.» Absatz 4: «Die Beitragszusicherungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Einzelheiten regelt eine regierungsrätliche Verordnung.»

Der beantragte Wortlaut entspricht der bisherigen, bewährten Regelung in Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes. Diese Bestimmung soll gemäss Antrag des Landrates aufgehoben werden. Vorliegend wird deren Überführung in den Artikel 20 des neuen Gesetzes beantragt. Die bisherige Regelung trägt Artikel 112b der Bundesverfassung Rechnung: Die Kantone fördern die Eingliederung Invaliden insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb

von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen. Die Beibehaltung der Regelung im neuen Artikel 20 ist zudem notwendig, weil mit der Aufhebung von Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Baubeiträgen entfällt. Der Kanton kann somit keine Baubeiträge mehr gewähren. Ein Satz im Memorial oder ein Votum an der heutigen Landsgemeinde, wonach Investitionskosten allenfalls über die Tarife abgegolten werden können, genügt nicht. Denn dieser Gedanke ist keine gesetzliche Grundlage. Im Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz gibt es eine solche nur noch für Darlehen und Bürgschaften. Darlehen und Bürgschaften sind aber kein Ersatz für Beiträge. Darlehen sind Schulden, auch wenn sie durch eine Bürgschaft abgesichert sind. Die Institutionen für Menschen mit Behinderung erfüllen eine öffentliche Aufgabe und sind auf deren Wohl ausgerichtet. Sie wollen zukunftsorientiert und innovativ bleiben. Nur dank der kantonalen Investitionsbeiträge ist es den Institutionen möglich, Renovationen oder Neubauten zu realisieren.

Markus Hauser, Schwändi, Geschäftsführer des Glarnerstegs, unterstützt den Antrag Romeo Martín Hefti.

Der Antrag Romeo Martín Hefti will den Kanton weiterhin verpflichten, sich an den Investitionen der Behinderteninstitutionen in Bauten und Betriebseinrichtungen zu beteiligen. Im Vorfeld der Landsgemeinde sagten dessen Gegner immer wieder, dass die Investitionen neu in den Tarifen berücksichtigt würden, dass das Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz nichts mit Sparen zu tun habe und der Systemwechsel modern sei, weil er auch in anderen Kantonen vollzogen wurde. Die Institutionen sollten Vertrauen haben. Diese wollen aber Rechtssicherheit. Dafür sind Gesetze da. Im Laufe des Gesetzgebungsprozesses wiesen die Institutionen vergebens darauf hin, dass Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes nicht ersatzlos gestrichen werden könne. Im Gesetz findet sich keine Aussage mehr darüber, wie Behinderteneinrichtungen künftig Investitionen tätigen sollen. Vielleicht wollte man mit dem neuen Gesetz doch die Möglichkeit eröffnen, zu sparen, wenn es nötig ist. Entsprechend werden die Institutionen misstrauisch. Gemäss Memorial werden die Kosten in den nächsten Jahren bei gleichbleibender Auslastung um 750'000 Franken gesenkt werden können. Eine Kostensenkung ist nur mit einer Tarifreduktion möglich. Auf der anderen Seite wird den Institutionen versprochen, dass die Investitionen künftig in die Tarife eingerechnet werden. Beides gleichzeitig ist jedoch nicht möglich: Entweder sinken die Tarife, weil man sparen muss, oder sie steigen, weil die Investitionen eingerechnet werden. – Es wird argumentiert, dass die Investitionsbeiträge in anderen Kantonen auch gestrichen worden seien. Aber nur weil andere Kantone so vorgegangen sind, muss das noch lange nicht gut sein. Das zeigt auch ein Beispiel aus einem dieser Vorzeigekantone: Dort fehlte einer Institution das Geld für die Sanierung einer Wasserleitung; sie suchte nach Spenden. Eine solche Situation will man im Kanton Glarus nicht. Die Institutionen erfüllen einen öffentlichen Auftrag und wollen nicht auf Spendengelder angewiesen sein. – Das Gesetz ist zwar gut, aber es fehlt ein klares gesetzliches Bekenntnis zur Finanzierung der Investitionen. Deshalb soll die bestehende Regelung beibehalten werden.

Luca Bischofberger, Glarus, beantragt als Betroffener Zustimmung zum unveränderten Gesetzentwurf.

Menschen mit Behinderung haben mit dem neuen Gesetz die Chance, sich besser in die Gesellschaft zu integrieren, weil sie in verschiedenen Lebensbereichen Unterstützung erhalten können. Zum Beispiel könnte man selbst künftig Verwandten einen Lohn für ihre Assistenzleistungen auszahlen. Mit dem Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung ist das nicht möglich. Es wird so auch für andere Betroffene einfacher, selbstbestimmt und unabhängig ihre bevorzugte Wohnform zu wählen. Das Gesetz gibt Betroffenen so mehr Freiheit und mehr Verantwortung. Es ist dem Redner wichtig, mitten in der Gesellschaft leben zu können und nicht an den Rand gedrängt zu werden. Das Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Inklusion.

Landrätin *Regula N. Keller*, Ennenda, Mitglied der vorberatenden landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Das vorliegende Gesetz ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt hin zu mehr Entscheidungsfreiheit und Wahlmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung. Es schafft die Grundlagen für die Schaffung von ambulanten Angeboten. Neben Wohnen und Leben im Heim soll auch ein selbstständigeres Leben in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft möglich sein. Menschen mit einer Behinderung können künftig einfacher Assistentinnen oder Assistenten einstellen. Diese helfen, das Leben selbstbestimmter zu gestalten. Das sind nur Beispiele aus dem umfangreichen Gesetzeswerk. Was die Landsgemeinde heute jedoch nicht festlegt, sind die genauen Kosten. Sie schafft vielmehr die Rahmenbedingungen – auch in Bezug auf die Finanzierung. Details werden später in einer Verordnung geregelt. Es liegen aber bereits konkrete Vorschläge dafür vor, welche ambulanten Leistungen in welchem Umfang finanziert werden sollen. Das gilt auch für die Finanzierung der Infrastruktur der bestehenden Institutionen. Auch hier beschliesst die Landsgemeinde heute über die Rahmenbedingungen. Und tatsächlich sieht das vorliegende Gesetz ein Systemwechsel vor. Die Investitionskosten sollen neu über die Tarife getragen werden. Hinzu kommen Darlehen und Bürgschaften. Der Systemwechsel entspricht einer Angleichung an das Finanzierungsmodell der Glarner Alters- und Pflegeheime. Er schafft mehr Transparenz und Vergleichbarkeit, übergibt den Institutionen aber auch mehr Verantwortung. Diese können im Gegenzug freier über die Verwendung der Mittel entscheiden. – Die Vorlagen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales sind häufig sehr komplex. Gefühlt greifen unzählige grössere und kleinere Zahnräder ineinander. Das gilt auch für das vorliegende Gesetz. Dennoch war die Arbeit an diesem Gesetz schön. In der Kommission wie auch im Landrat war unbestritten, dass es sich um ein notwendiges und wichtiges Gesetz handelt. Es war auch schön, mitzuerleben, wie viel Know-how und Herzblut vonseiten der Verwaltung in das Gesetz eingeflossen sind. Wichtig war zudem, dass immer wieder mit den Betroffenen, ihrer Interessenvertretung sowie den Institutionen das Gespräch gesucht wurde. Das soll auch für die Ausarbeitung der Details gelten. Man darf – auch angesichts der Kommissionsarbeit – zuversichtlich sein, dass genügend Finanzen zur Verfügung stehen werden. – Das vorliegende Gesetz schafft die Grundlagen für mehr Selbstbestimmung, Freiheit und damit auch Selbstverantwortung für Menschen mit einer Behinderung. Ihm ist zuzustimmen; Änderungsanträge sind abzulehnen.

Fridolin Studler, Schwanden, ehemaliger Präsident des Vereins Fridlihuus, unterstützt im Auftrag der Vorsteherschaft und der Bewohnenden des Fridlihuus den Antrag Romeo Martín Hefti.

Die Vorlage des Landrates sieht die Aufhebung von Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes vor. Damit wird die bewährte Regelung der Beteiligung des Kantons an Neubauten und wesentlichen Um- und Erweiterungsbauten sowie der Kostenbeteiligung an wesentlichen Betriebseinrichtungen, die nicht immer im Rahmen von Neu-, Erweiterungs- und Umbauprojekten beschafft werden, fallengelassen. Deshalb ist die Änderung von Artikel 20 des Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetzes gemäss Antrag Romeo Martín Hefti notwendig. Die Behinderteninstitutionen, die sich um die Anliegen von Menschen mit Assistenzbedarf kümmern, benötigen Planungssicherheit, wenn sie ihre Angebote in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Beschäftigung oder Tages- und Freizeitgestaltung qualitativ gut und modern gestalten sollen. Das gilt für stationäre wie auch ambulante Angebote. – Die Gegner des Antrags Romeo Martín Hefti argumentieren, dass der Kanton die Investitionskosten neu in die Tarife einrechnet und in den Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen berücksichtigen könne. Das hätte zur Folge, dass das Rad jedes Mal neu erfunden und dadurch unnötig grosser Aufwand betrieben werden müsste. Deshalb soll die heutige, bewährte Regelung beibehalten werden. Dass andere Kantone die Investitionsbeiträge gestrichen haben, bedeutet nicht automatisch, dass das auch gut für den Kanton Glarus ist. Die jährlichen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Institutionen umfasst die jährliche Kostenbeteiligung an den Betriebskosten und nicht an den Investitionskosten. Das sind im Wesentlichen Beiträge an Personal-, Verwaltungs-, Unterhalts-, Verpflegungs- und Abschreibungskosten in den Bereichen Wohnen, Pflege, Arbeit sowie Tagesgestaltung für Menschen mit Assistenzbedarf. Gemäss Memorial sei zu berücksichtigen, dass die Kosten in den nächsten Jahren durch die steigende Zahl der betreuungsintensiveren Klientinnen und Klienten steigen würden und in

einzelnen Institutionen die Tarife unter dem Durchschnitt lägen. Das zeigt auf, dass die Tarife auf keinen Fall bei gleichbleibender Auslastung gesenkt und gleichzeitig die Investitionskosten in die Tarife eingerechnet werden können. Das widerspricht sich. – Auch der Verein Fridlihuus begrüsst das neue Gesetz. Er wünscht sich aber, dass die bisherige Regelung betreffend Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Kostenbeteiligung bei Anschaffungen, die nicht im Zusammenhang mit Umbauprojekten stehen, beibehalten wird.

Dennis Bolliger, Netstal, spricht sich für die Ablehnung des Antrags Romeo Martín Hefti aus.

Der Mensch sollte im Mittelpunkt stehen. Der Mensch kann Gefühle zeigen, lachen oder springen. All das kann Geld nicht. Die Institutionen sollten eigentlich für die Menschen da sein. Aber es entsteht der Eindruck, dass diese nur auf das Geld aus sind.

André Rotzer, Ennenda, Mitglied verschiedener Vorstände und Stiftungsräte von sozialen und gemeinnützigen Institutionen im Kanton Glarus, unterstützt den Antrag Romeo Martín Hefti.

Die Schaffung eines neuen Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist grundsätzlich zu begrüßen. Leider handelt es sich aber nur um ein Rahmengesetz mit wenigen konkreten Verpflichtungen für den Kanton, obwohl bereits die Bundesverfassung konkrete Vorgaben macht. Der Kanton kann auf Verordnungsstufe bestimmen, was er will. Er kann Änderungen vornehmen, ohne dass die Stimmberechtigten etwas dazu sagen können. In Diskussionen hielten Politiker fest, dass es schon gut komme und man Vertrauen haben soll. Aber wer würde schon einen Vertrag oder – wie vorliegend – ein Gesetz unterschreiben, wenn er Bedingungen, Konsequenzen oder Ausführungsbestimmungen nicht kennt? Artikel 20 in der Fassung des Landrates sieht Darlehen oder Bürgschaften vor. Und selbst auf diese besteht aufgrund der Kann-Formulierung kein Anspruch. Das führt bei den Institutionen zu neuen Schulden. Stattdessen brauchen sie jedoch Sicherheit. Die Institutionen dürfen bereits heute für Investitionen keine Rückstellungen machen. Laut Kanton nimmt die Zahl der zu betreuenden behinderten Mitmenschen in den nächsten Jahren zu. Deshalb benötigen die Institutionen Planungssicherheit. Dazu ist der Antrag Romeo Martín Hefti zum Wohl der behinderten Mitmenschen zu unterstützen.

Landrätin *Andrea Trummer*, Glarus, Präsidentin der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates.

Heute entscheidet die Landsgemeinde über ein wichtiges Stück Zukunft. An drei halbtägigen Sitzungen prüfte die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales das neue Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung gründlich und nahm daran Anpassungen vor. Der Landrat verabschiedete das Geschäft – wie von der Kommission vorgeschlagen – einstimmig bei einer Enthaltung zuhanden der Landsgemeinde. Das Gesetz bringt einen grossen Fortschritt und den betroffenen Menschen mehr Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und echte Teilhabe. Es ist erfreulich, dass sich der Kanton Glarus so klar und überzeugend dafür einsetzt. – Mit dem Antrag Romeo Martín Hefti liegt nur noch eine Differenz auf dem Tisch. Sie betrifft die künftige Finanzierung von Investitionen in Bauten und Einrichtungen. Die Institutionen beantragen eine Weiterführung der bisherigen direkten Investitionsbeiträge des Kantons. Die landrätliche Kommission anerkennt ausdrücklich, wie wichtig moderne Infrastruktur für eine zeitgemässe Betreuung ist. Sie teilt das Anliegen, dass Investitionen gesichert finanziert werden müssen. Die Unterstützung dabei fällt allerdings nicht weg. Auch mit dem vorliegenden Gesetz besteht eine Grundlage und somit auch Rechtssicherheit. Das aktuelle System der Investitionsbeiträge ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und wird weder im Gesundheitswesen noch im Bereich der Langzeitpflege angewendet. Dabei ist bewusst, dass Änderungen auf die Behinderteneinrichtungen zukommen, wenn künftig die Investitionen über die Tarife finanziert werden sollen. Mit Artikel 20 wird zudem die Möglichkeit von Bürgschaften und Darlehen geschaffen. Durch die verlässliche Finanzierung über die Tarife erhalten die Institutionen Planungssicherheit für ihre Investitionen. Sie können ihre Kosten auch langfristig decken. Das verschafft ihnen unternehmerische Freiheit und stärkt deren Selbstständigkeit. Das Modell kennt man auch bei den Alterszentren im Kanton. Es funktioniert erfolgreich, wie etwa der Neubau der Alters- und

Pflegeheime Glarus Nord und der aktuelle Um- und Neubau beim Alterszentrum Bruggli, die von den Organisationen selber finanziert werden, zeigen. Details und die konkreten Ausführungsbestimmungen werden in einer neuen Verordnung geregelt. Bei deren Ausarbeitung werden die Institutionen wie auch die Betroffenen einbezogen. Dass dieser Wandel Unsicherheiten mit sich bringt, ist nachvollziehbar. Das neue Gesetz schafft aber sehr gute Voraussetzungen, damit die Institutionen auch in Zukunft stark bleiben. Sie sind und bleiben enorm wichtig für die Versorgungssicherheit im Kanton Glarus. Der Kanton bleibt ein verlässlicher Partner. Es liegt eine moderne, faire Lösung, die langfristig tragfähig ist, vor.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates.

Die bisherige rudimentäre gesetzliche Regelung ist einem derart wichtigen gesellschaftspolitischen Bereich nicht mehr würdig. Zudem ist der Kanton angehalten, die im 2014 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Der Landsgemeinde liegt nun ein zeitgemässes Gesetz vor, das Menschen mit Behinderung ins Zentrum stellt und ihnen ein selbstbestimmteres Leben ermöglicht. Im Kern der Vorlage werden die Grundlagen für die ambulanten Angebote in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Tagesgestaltung geschaffen. Viele Menschen mit einer Behinderung können oder wollen aber nicht alleine leben. Für sie werden stationäre Angebote in den Glarner Institutionen oder in ausserkantonalen Einrichtungen – vorwiegend in Ostschweizer Kantonen – angeboten. Die Institutionen mit stationären Angeboten bleiben also weiterhin wichtig. – Der Antrag Romeo Martín Hefti ist abzulehnen. Es trifft nicht zu, dass sich der Kanton mit dem neuen Gesetz aus der verbindlichen Finanzierung von Investitionen in Bauten und wesentliche Betriebseinrichtungen zurückzieht. Der Vorwurf, mit der neuen Regelung werde Artikel 112b der Bundesverfassung missachtet, ist zudem zurückzuweisen. Artikel 19 des neuen Gesetzes regelt die Finanzierung über die Tarife. Demgemäss orientieren sich die Tarife der institutionellen Leistungserbringenden an den transparent ausgewiesenen Kosten einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung. Künftig werden die Tarife Investitionsanteile enthalten. Denn ohne diese Investitionsanteile wäre eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungserbringung gar nicht möglich. Mit diesem Systemwechsel löst sich der Kanton von den geltenden, starren Vorgaben. Er ermöglicht den Institutionen, rascher auf Angebotsänderungen reagieren zu können. Dieses Tarifsysteem wird bereits seit längerer Zeit bei den Alters- und Pflegeeinrichtungen angewendet. So, wie sich das Tarifsysteem bei den Alterseinrichtungen bewährt, kann es auch bei den Behinderteneinrichtungen angewendet werden. – Sparen bedeutet, Kürzungen ohne Plan vorzunehmen. Das entspricht nicht dem Vorgehen des Regierungsrates. Die Tarife werden mit jeder Institution einzeln ausgehandelt; der jeweiligen Situation wird dabei Rechnung getragen. Der Regierungsrat wird weiterhin vertrauensvoll mit den hiesigen Institutionen umgehen. – Dem neuen Gesetz ist zuzustimmen. Dies ermöglicht den Menschen mit einer Behinderung, ihr Leben selbstständiger zu gestalten. Sie erhalten Wahlmöglichkeiten – was für Menschen ohne Behinderung bereits selbstverständlich ist.

Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Romeo Martín Hefti. Die Landsgemeinde stimmt dem Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen somit unverändert zu. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes.

§ 7

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

(Projekt «Förderung der politischen Partizipation»)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Verfassungs- und Gesetzesänderung: siehe Memorial Seiten 71–74.

Landrätin *Sabine Steinmann*, Oberurnen, beantragt namens der SP folgende neue Formulierung von Artikel 63 Absatz 5 der Verfassung des Kantons Glarus: «Der Kanton kann Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen.» Darüber hinaus sei ein neuer Artikel 60b mit der Sachüberschrift «Erleichterte Teilnahme an der Landsgemeinde» in das Gesetz über die politischen Rechte mit dem nachfolgenden Wortlaut aufzunehmen. Absatz 1: «Der öffentliche Verkehr im Kanton (Bahn- und Buslinien inkl. Braunwaldbahn, Basis 2. Klasse) für die Fahrt an die Landsgemeinde sowie für die Rückfahrt von dieser ist für Stimmberechtigte und Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre kostenlos.» Absatz 2: «Die dadurch entstehenden Kosten werden durch den Kanton getragen.» Absatz 3: «Der Regierungsrat kann weitere Massnahmen zur erleichterten Teilnahme treffen und regelt die Einzelheiten.»

Der Regierungsrat will ab dem nächsten Jahr den Gratis-öV an die Landsgemeinde aus Spargründen streichen. Das spart 25'000 Franken ein. Wird diese Sparmassnahme umgesetzt, müssen die Stimmberechtigten von Bilten oder Braunwald mehr Geld in die Finger nehmen, um abstimmen zu können, als jene, die etwa in Glarus wohnen. Wer weiter weg wohnt, zahlt also mehr. Das entspricht nicht dem Gleichbehandlungsgebot, das der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber zu beachten hat. Der Kanton will die Teilnahme an der Politik fördern, aber gleichzeitig die Anreise zum wichtigsten politischen Anlass kostenpflichtig machen. Das passt nicht zusammen. Die SP schlägt mit dem neuen Artikel einen Kompromiss vor. Dieser beinhaltet auf der einen Seite einen Sparbeitrag, fördert aber die politische Teilnahme weiterhin. Anstatt dass der öV wie bis jetzt generell kostenlos ist, soll die Fahrt vom Wohnort an die Landsgemeinde und zurück für alle Personen mit einem Stimmrechtsausweis und bis zu einem Alter von 16 Jahren gratis sein. Somit gilt der Stimmrechtsausweis als Billett. Es werden nachfolgend wahrscheinlich noch andere Varianten für den Erhalt des Gratis-öV vorgeschlagen. Welche Variante die Landsgemeinde wählt, ist sekundär. Hauptsache, dem Antrag von Landrat und Regierungsrat wird in diesem Punkt nicht gefolgt. Denn der Gratis-öV ist wichtig. Miteinander an die Landsgemeinde zu fahren bedeutet, miteinander unterwegs zu sein, zu reden, sich zu begegnen – unabhängig von der politischen Haltung. Auch die Kinder werden mitgenommen; sie spüren so die Wichtigkeit des Tages. Die gemeinsame Fahrt hat viel mit Tradition zu tun. Gute Traditionen geben Sicherheit und ein Gemeinschaftsgefühl, egal, wo man politisch steht. Sie zu pflegen, ist wichtiger denn je.

Daniel Schindler, Glarus, unterstützt den Antrag Steinmann, beantragt jedoch einen abweichenden Artikel 60b Absatz 1 mit folgendem Wortlaut: «Der öffentliche Verkehr im Kanton (Bahn- und Buslinien inkl. Braunwaldbahn, Basis 2. Klasse) ist für Reisende am Tag der Landsgemeinde kostenlos.»

Der vorliegende Antrag fordert den Erhalt der bisherigen Regelung, die zu einer schönen Tradition geworden ist: Alle Leute können am Landsgemeindesonntag im Kanton in den Zug oder den Bus einsteigen und gratis fahren. Nur hier und jetzt hat die Landsgemeinde die Chance, diesen unglücklichen Sparentscheid des Regierungsrates zum Gratis-öV an der Landsgemeinde mit Zustimmung zum vorliegenden Antrag zu korrigieren. Es geht dabei lediglich um einen Betrag von 25'000 Franken. Gemäss dem Antrag Steinmann würden die Stimmberechtigten und die Kinder gratis fahren; die Gotte der Grosskinder, die extra von auswärts anreist, um das Patenkind zu hüten, und alle anderen Leute, die kein Stimmrecht haben, aber trotzdem nach Glarus kommen möchten, müssten hingegen ein Billett lösen. Das Chaos an den Billett-Automaten und in den Bussen kann man sich vorstellen. Viele

Leute würden auch einfach mit dem Auto anreisen. Der Umweltschutz und das Verkehrschaos lassen grüssen. Da die Züge und die Busse so oder so fahren, wäre es auch kein Unglück, wenn der Tag für einen Ausflug nach Braunwald genutzt würde. Mindestens der Tourismus, den der Kanton sonst mit viel Geld unterstützt, würde profitieren. – Ein wichtiger Aspekt ist die fehlende Wertschätzung gegenüber den Stimmberechtigten im Ring und den Besuchern der Landsgemeinde. Man stelle sich vor, der Landammann würde den offiziellen Gästen nach der Landsgemeinde mitteilen, dass diese ihr Mittagessen selbst bezahlen müssten, weil der Kanton sparen muss. Leisten könnten sich das die Gäste ohne Weiteres. Sie würden sich aber kaum wertgeschätzt fühlen. So erging es einem auch selbst, als man von der Abschaffung des Gratis-öV an der Landsgemeinde Kenntnis nahm. Wertschätzung kann man nicht kaufen, sondern nur geschenkt erhalten. Deshalb sollten sich die Stimmberechtigten diese Wertschätzung nun selber schenken und an der Tradition des Gratis-öV an der Landsgemeinde für alle festhalten. Der Kanton geht deswegen nicht bankrott.

Landrat *Samuel Zingg*, Mollis, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Auch im Landrat wurde der Erhalt des Gratis-öV beantragt. Der Landrat war jedoch der Meinung, dass die Kosten eines öV-Tickets kein Grund seien, um der Landsgemeinde fernzubleiben. Schliesslich würden die Menschen jedes Wochenende Geld ausgeben, um sich zu bespassen. Es sollen zudem keine Steuergelder aufgewendet werden, nur damit Einzelne gratis im Kanton herumreisen können. Vielfach wird der Gratis-öV nämlich nicht zur Anreise an die Landsgemeinde, sondern für Ausflüge missbraucht. Ausserdem argumentiert der Landrat auch mit dem notwendigen Entlastungspaket. Um die Finanzen des Kantons steht es nicht gut. Alle müssen etwas zur Verbesserung beitragen. Schliesslich ergeben die vielen kleinen Massnahmen zusammen eine stattliche Einsparung von mehreren Millionen Franken.

Landesstatthalter *Markus Heer* beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates.

Indem die Landsgemeinde heute beim Gesetz über die politischen Rechte nur noch über den Gratis-öV diskutiert, attestiert sie dem Regierungsrat und dem Landrat eine gute Arbeit. Der Verzicht auf den Gratis-öV an der Landsgemeinde ist Teil des vom Regierungsrat geschnürten Entlastungspakets. Die Weltwirtschaft spielt verrückt, der Bund muss sparen, der Kanton muss sparen, die Gemeinden müssen sparen und vielleicht müssen auch die hier Anwesenden sparen. Es ist nachvollziehbar, wenn die Leute langsam genug vom Sparen haben. Vorliegend geht es aber um die Abschaffung einer liebgewonnenen Gewohnheit, vielleicht sogar um ein Luxusproblem. Das Argument, der Gratis-öV nütze der politischen Partizipation, ist nicht stichhaltig. Man kann sich kaum vorstellen, dass Stimmberechtigte heute nicht an die Landsgemeinde gekommen wären, wenn sie das Billett für den Zug oder den Bus selber hätten bezahlen müssen. Der Kanton Glarus kennt mit der Landsgemeinde die direkteste Form der Demokratie. Dass die Glarner Stimmberechtigten unter freiem Himmel mindern und mehrern können, ist ein grosses Privileg. Auf der ganzen Welt gibt es immer stärkere autokratische Tendenzen, was das hiesige politische System noch ausserordentlicher macht. Deshalb darf man von einem Luxusproblem sprechen: Hier beklagt man sich, dass man die Fahrt an die Landsgemeinde selber zahlen muss, während Millionen von Menschen viel dafür geben würden, einmal in ihrem Leben frei mitbestimmen zu können. Natürlich trifft es zu, dass mit der Einsparung von 25'000 Franken der Staatshaushalt nicht gerettet ist. Aber das Entlastungspaket sieht viele kleinere Massnahmen vor, die sich am Ende aber summieren. Von all diesen Massnahmen ist die Abschaffung des Gratis-öV an der Landsgemeinde nicht die schmerzhafteste.

In der Eventualabstimmung obsiegt der Antrag Steinmann über den Antrag Schindler nach zweimaligem Ausmehren. Der Antrag des Landrates unterliegt dem Antrag Steinmann. Die Landsgemeinde stimmt der so bereinigten Vorlage zu. Die Änderung der Verfassung des

Kantons Glarus tritt sofort in Kraft. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte befindet der Regierungsrat.

§ 8

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum Gesetzentwurf: siehe Memorial Seiten 100–104.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, beantragt die Rückweisung von Artikel 5.

Artikel 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr steht in krassem Gegensatz zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e desselben Gesetzes. Letztere Bestimmung fordert die Berücksichtigung und Integration neuer Technologien und Mobilitätsformen. Die heutige Braunwald-Standseilbahn ist mit ihrem Alter von über 100 Jahren eigentlich ein historisches Denkmal. Diesem ist Sorge zu tragen; die Bahn soll auch weiter betrieben werden – vielleicht aber ohne die schweren Gütertransporte, an denen so viele Leute Anstoss nehmen. Eine Beschränkung auf diese uralte Technologie steht jedoch in krassem Gegensatz zum erwähnten Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e. Stattdessen ist für die Umsetzung des Projekts der örtlichen Interessengemeinschaft zu plädieren. Dieses ist zu ergänzen durch eine bedarfsgerechte, elektronisch gesteuerte Schwebebahn der neusten Generation. Ein Beispiel ist der Skytrain in Düsseldorf. Es braucht eine Schwebebahn, die von der Klausenstrasse den Felswänden entlang bis zu den Sportbahnen und bis ins Dorf Braunwald oder gar weiter bis zum Märchenhotel führt – vielleicht sogar noch viel weiter, bis zum Musikhotel von Peter Zumthor.

Der *Landammann* weist den Vorredner darauf hin, dass dessen Antrag nicht zulässig sei, und bittet um den Abschluss des Votums.

Heinz Hürzeler weist darauf hin, dass er in Braunwald ein Grundstück besitze, über jahrelange Erfahrung im Tourismus verfüge, die man einfließen lassen könne, und dass Gäste aus dem Flachland die skizzierte Erschliessung schätzen würden.

Die Landsgemeinde stimmt dem Gesetzentwurf gemäss Antrag des Landrates zu. Dieser tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 9

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Umsetzung Memorialsantrag «Slow Sundays im Klöntal»)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial Seiten 109–110.

Sven Keller, Glarus, beantragt im Namen der Jungen Grünen und der Grünen, es sei Artikel 5a mit einem neuen Absatz 1bis mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Die Klöntalstrasse und die Sackbergstrasse werden spätestens an der Grenze zum Klöntal gesperrt.»

Bereits die Landsgemeinde 2022 beriet über die Slow Sundays. Sie verabschiedete damals einen guten Kompromiss und erteilte dem Regierungsrat den Auftrag, eine gesetzliche Grundlage für verkehrsberuhigte Sonntage im Klöntal zu erarbeiten. Über diese stimmt die Landsgemeinde heute ab. Schon damals betonten die Jungen Grünen und Grünen, dass das Kernanliegen nicht von der genauen Anzahl der verkehrsberuhigten Tage abhängig ist. Die vorgeschlagenen drei Tage entsprechen nicht einmal mehr der Hälfte der acht, ursprünglich im Memorialsantrag vorgesehenen Tage. Dennoch stehen die Jungen Grünen und Grünen hinter der Vorlage. Im Kern geht es diesen nämlich darum, Platz für neue Lösungen zu schaffen, die das Klöntal nachhaltig vom Verkehr entlasten. Entscheidend ist nun, dass an den noch verbliebenen Tagen keine halben Sachen gemacht werden dürfen. So führen zwei Wege ins Klöntal. Aber nur die Klöntalerstrasse wird von Anfang an gesperrt. Auf der Alternativroute über die Sackbergstrasse gilt die Sperrung nur für den letzten Teil, der hinunter ins Klöntal führt. Dadurch wäre jener Strassenabschnitt weiterhin befahrbar, der als Anfahrtsweg zum Flowtrail dient. Aber genau dort könnten anlässlich der Slow Sundays neue Events für Bikerinnen und Biker stattfinden. Eine Sperrung der Sackbergstrasse, die weiter unten – dort, wo das Klöntal beginnt – erfolgt, erfordert auch nicht mehr Personal. Sie ist aber entscheidend für die Attraktivität der Slow Sundays. Eine Sperrung, die nicht das ganze Klöntal umfasst, ist eine verpasste Chance. Die Sackbergstrasse ist ein wichtiger Teil der Idee der Verkehrsberuhigung. Wenn an diesen Tagen weiterhin Leute in die Schwammhöhe fahren, wird das Ziel der Slow Sundays verfehlt: das Finden und Erproben von Lösungen, um die Erholungsqualität im ganzen Klöntal zu steigern.

Hannes Vögeli, Engi, beantragt im Namen der SVP folgenden neuen Wortlaut von Artikel 5a Absatz 1: «Für Motorfahrzeuge besteht im Klöntal jeweils am letzten Sonntag der Monate Juli und August von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Fahrverbot.» Der Antrag Keller sei abzulehnen.

Die Landsgemeinde 2022 erteilte den Auftrag, die vorliegende Gesetzesänderung zu erarbeiten. Nun hat sie die Möglichkeit, über die Umsetzung dieses Auftrags zu befinden. Es ist wichtig, dass man sich vorher die Fragen nach dem Einfluss auf das Gewerbe, nach den Kosten und nach dem Eingriff in die persönliche Freiheit der Glarnerinnen und Glarner stellt. Gerade bei Themen, die vom Landrat bis zum Stammtisch diskutiert werden, ist es wichtig, sich auf die wesentlichen Fragen zu konzentrieren. Die SVP kann nicht hinter allen Antworten stehen und stellt deshalb den vorliegenden Änderungsantrag. Befürworter der Slow Sundays singen stets das Hohelied der Wertschöpfung. Diese würde durch die Slow Sundays nicht schlechter. Eine Schliessung der Strasse ins Klöntal führt jedoch nicht zu mehr Wertschöpfung. Im Gegenteil: Auswärtige Besucher, die über das Verbot trotz kommunikativer Begleitmassnahmen nicht informiert sind, müssen abgewiesen werden. Wenn sie mit dem Bus ins Klöntal reisen möchten, würden sie mit ihrem Auto im Tal einen Parkplatz suchen. Dadurch wird das Verkehrschaos noch grösser, ohne dass dadurch mehr verdient würde. Bei schlechtem Wetter ist zudem fraglich, wie viele Personen tatsächlich mit dem Velo ins Klöntal fahren. Mit dem Auto würde wohl der eine oder andere vielleicht doch noch in einem Restaurant einkehren. – Das vorliegende, in englische Worthülsen verpackte Verbot ist für eine bürgerliche Partei ein schwieriges Pflaster. Trotzdem will die SVP dem Auftrag der Landsgemeinde 2022 nachkommen. Sie strebt jedoch eine gewerbefreundliche sowie freizeitheliche Umsetzung an und beantragt deshalb ein Minimum an autofreien Sonntagen.

Landrat *Andreas Vögeli*, Schwanden, unterstützt die Vorlage in der Fassung des Landrates.

Die Landsgemeinde 2022 beschloss, das Klöntal an einzelnen Sonntagen vom Verkehr freizuhalten. Der vom Landrat beantragte Gesetzestext setzt den Volkswillen sehr gut um. Die vorgesehene Sperrung im Hinter Sagg in Richtung Klöntal macht eine Sperrung der Strasse zur Schwammhöhe überflüssig. Das Fahrverbot auszuweiten und das Fuder zu überladen, ist gefährlich. Im Gegenzug wird es mit einer Sperrung der Strasse erst um 8 Uhr nicht gelingen, das Klöntal von Autos freizuhalten. Und ob nur zwei verkehrsberuhigte Tage genügen, um dem Willen der Landsgemeinde 2022 gerecht zu werden, ist mehr als fraglich. – Slow Sundays sind eine Chance für das Klöntal und den ganzen Kanton Glarus. Die Risiken darf man nicht vernachlässigen, aber auch nicht überbewerten. Die Landsgemeinde

sollte heute mutig, aber nicht übermütig sein, und dieser medienwirksamen Vorlage unverändert zustimmen.

Jan Desax, Glarus, spricht sich namens der Jungen Mitte für Zustimmung zum Antrag Keller aus.

2022 stimmten die Stimmberechtigten dem Memorialsantrag betreffend die Slow Sundays im Klöntal in abgeänderter Form zu. Die Junge Mitte begrüsst es, dass das Konzept des Regierungsrates drei autofreie Sonntage vorsieht. Damit wird der Idee, dem Langsamverkehr auf der Strasse den Vortritt zu geben, grundsätzlich Rechnung getragen. Damit die bestehende Infrastruktur wie der Flowtrail, der mehrmals die Sackbergstrasse kreuzt, optimal genutzt werden kann, braucht es eine konsequente Umsetzung des Memorialsantrags. Bei einer Verlagerung des Auto- und Motorradverkehrs auf die Sackbergstrasse mit seinen schmalen Streckenabschnitten ohne Kreuzungsmöglichkeiten ist nicht nur die Sicherheit für Velofahrer und Fussgänger beeinträchtigt, sondern es besteht auch die Gefahr einer Überlastung von Strassen und Parkplätzen in der Schwammhöhe. Von der Erzeugung eines neuen Flaschenhalses ist abzusehen. Stattdessen ist mit den Sperrungen eine vernünftige Verkehrsplanung umzusetzen. – Die Festlegung der drei verkehrsberuhigten Tage auf den jeweils letzten Sonntag in den Monaten Juni, Juli und August führt zu Planbarkeit. Sie ermöglicht, die Daten aktiv zu vermarkten und den frei werdenden Raum neu zu gestalten. Selbstverständlich kommt die Frage auf, was bei schlechtem Wetter passiert. Am letztjährigen Klausen-Monument reisten allerdings trotz Regen 4000 Velofahrer an. Der Gastronomie ist deshalb mit einer umfassenden Umsetzung des Memorialsantrags mehr gedient als mit halbherzigen Lösungen. Es sind stabile Voraussetzungen für eine tragfähige Tourismusstrategie zu schaffen. Ausserordentliche Sperrungen und ein Stauparadies auf dem Saggberg sind zu vermeiden. Von letzteren gibt es bereits genügend.

Heinrich Schmid, Bilten, beantragt die Ablehnung der Vorlage.

Die Vorlage handelt von einem Verbot von Motorfahrzeugen. Offen ist, ob es um ein zweiteiliges oder um ein dreiteiliges Fahrverbot geht. Von einem dreiteiligen Fahrverbot wären auch schnelle E-Bikes betroffen. Gemäss Artikel 5a Absatz 1 gilt das Verbot für das gesamte Klöntal. Es stellt sich die Frage, ob Motorboote davon ebenfalls betroffen sind. Weder im regierungsrätlichen Bericht zuhanden des Landrates, noch im Kommissionsbericht, noch in den Debatten im Landrat wurden diese Fragen genauer beleuchtet. Kommissionspräsident und Regierungsrat werden der Landsgemeinde im Anschluss versichern, dass diese Themen angesprochen wurden und der Regierungsrat in seiner Verordnung das Nötige regeln wird. Das wirft aber viele Fragen auf. Wer von der regierungsrätlichen Verordnung nicht überrascht werden will, wer die Kosten von 38'000 Franken einsparen will, wer weiterhin mit dem E-Bike und dem Boot herumfahren will oder wer kein weiteres Verbot will, unterstützt den Ablehnungsantrag.

Landrat *Benjamin Kistler*, Niederurnen, spricht sich im Namen der SP für Zustimmung zur Vorlage mit der Ergänzung gemäss Antrag Keller aus.

Ziel der Vorlage ist ein naturnaher Tourismus und eine Veränderung der Freizeitmobilität im und in das Klöntal. Ein Umstieg auf den öV und den Langsamverkehr wird angestrebt. Die SP findet die Gesetzesänderung gut: Die Regelung ist einfach aufgebaut und klar verständlich. Stellschrauben sind vorhanden: die Zahl der Slow Sundays, die Sperrzeiten und die Sperrpunkte. Auch die Sackbergstrasse soll während der Slow Sundays für den motorisierten Individualverkehr gesperrt werden. Statt mit dem Auto von Riedern über die Klöntalerstrasse zu fahren, werden sonst viele auf die Sackbergstrasse ausweichen wollen, auf dem Saggberg das Fahrzeug abstellen und von dort zum Klöntalersee laufen. Die Sackbergstrasse ist schmal und die Zahl der Parkplätze auf dem Saggberg ist beschränkt. Es käme zu chaotischen Zuständen. Die Festlegung des Sperrpunktes ist nicht eine Frage der Geografie. Vielmehr handelt es sich um eine politische Frage. Wenn der Tourismusort Klöntal autofrei sein soll, ergibt es dann nicht auch Sinn, dass der Saggberg autofrei ist? Diese politische Frage kann jeder und jede für sich beantworten und entsprechend abstimmen. – Die SVP fordert zwei Slow Sundays, drei seien zu viel. Es gibt allerdings mindestens 120 attraktive

Tage während der warmen Sommermonate, um das Klöntal zu besuchen; drei Tage davon sollen am Langsamverkehr vorbehalten sein. Das ist nicht zu viel, sondern knapp. Jetzt könnte man einwenden, es gehe nur um die noch attraktiveren Sonntage. Aber auch von diesen gibt es während der warmen Monate 18. Drei davon sollen verkehrsberuhigt sein. Das ist richtig. – Es wurde argumentiert, dass die Gastronomie im Klöntal auf die Möglichkeit der Anreise mit dem Auto angewiesen sei, um über die Runden zu kommen. Wie man der Zeitung entnehmen kann, stimmen nicht einmal alle Gastronomen diesem Argument zu. Vielleicht sind die Slow Sundays auch ein Renner und durstige Wanderer und Velofahrerinnen kehren in die Beizen ein. Man weiss es schlicht noch nicht. Es stellt sich zudem die Frage, ob wirklich alles Profit abwerfen muss und die Glarner ihre Naturschätze immer verkaufen müssen. – Drei verkehrsberuhigte Tage entsprechen einem breit abgestützten Kompromiss, der im Landrat in der Schlussabstimmung von den Grünen, der SP, der Die Mitte und der FDP unterstützt wurde und dem Antrag des Regierungsrates entspricht. Zu unterstützen sind auch die von Land- und Regierungsrat beantragten Sperrzeiten von 7 Uhr morgens bis 19 Uhr abends. Die SVP möchte auch diese ändern. Sie begründet das mit dem öV, der frühmorgens noch nicht fahre. Der Regierungsrat plant jedoch Begleitmassnahmen, zum Beispiel einen Halbstundentakt im öV. Sollte die Erschliessung mit dem öV am Sonntag ab 7 Uhr ein grosses Bedürfnis sein, kann der Regierungsrat reagieren. Eine Sperrung von 8 bis 18 Uhr erlaubt den Glarnerinnen und Glarnern nicht, ihre Gewohnheiten zu ändern und zu durchbrechen. Damit die Slow Sundays Wirkung erzielen können, braucht es drei autofreie Tage, Sperrzeiten von 7 bis 19 Uhr und am besten eine Sperrung des ganzen Saggbergs.

Landrat *Franz Freuler*, Glarus, unterstützt den Ablehnungsantrag Schmid.

Die Landsgemeinde 2022 entschied sich für einzelne, autofreie Sonntage im Klöntal. Der zugrundeliegende Memorialsantrag forderte acht Sonntage. Die Debatte verlief damals kontrovers, verschiedene Anträge wurden gestellt. Heute ist man nicht viel weiter; eine grosse Uneinigkeit ist festzustellen. Deshalb ist die Vorlage abzulehnen. – Nirgends sonst sieht ein Gesetz ein Fahrverbot vor, das an drei Sonntagen für 38'000 Franken betreut werden muss. Im Richisau steht eine schlichte Tafel, die auf das Fahrverbot am Wochenende hinweist. Die Fahrverbote anlässlich der Slow Sundays werden hingegen durch Personal durchgesetzt. Das kann nicht das Ziel sein. Will man autofreie Sonntage, sollen diese mit schlichten Fahrverbotstafeln signalisiert werden. Wer die Autoprüfung bestanden hat, weiss, dass man sich daran halten muss. Eine Betreuung für 38'000 Franken im Jahr ist nicht notwendig. Es geht in dieser Vorlage lediglich darum, den Leuten etwas zu verbieten – und das möglichst mit Nachdruck. – Das Problem ist, dass zu viele Menschen das schöne Klöntal besuchen wollen. Das kann man jedoch niemandem verübeln. Autofreie Sonntage führen auch nicht zu mehr Wertschöpfung. Wer das behauptet, hätte in den vergangenen Jahren Zeit gehabt, einen Anlass – vergleichbar mit dem Klausen-Monument – zu organisieren. Politik und Gewerbe hätten wohl nichts dagegen einzuwenden gehabt. Man hätte aufzeigen können, was möglich ist. Stattdessen kündigt man vage etwas an, weiss aber noch nicht, was genau organisiert wird. Die Zeit, in der im Klöntal oder auf dem Saggberg Geld verdient werden kann, ist relativ kurz. Im Winter gibt es keine Sonne und damit keine Gäste. Deshalb soll den Gewerbetreibenden im Sommer die Möglichkeit belassen werden, ihr Einkommen zu verdienen.

Landrat *Roland Goethe*, Glarus, Vertreter der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates.

Die Landsgemeinde 2022 stimmte dem Memorialsantrag «Slow Sundays im Klöntal» in abgeänderter Form zu. Der Regierungsrat nahm den Volkswillen ernst und schuf eine klare gesetzliche Grundlage, um das Klöntal an gewissen Sonntagen für den motorisierten Individualverkehr zu sperren. Dabei legte der Regierungsrat den Entscheid der Landsgemeinde so aus, dass eine Sperrung an acht Sonntagen zu viel wäre. Er entwickelte eine moderate Lösung mit weniger als vier Sonntagen. Das ist ein Kompromiss, der dem Geist des Entscheids der Landsgemeinde entspricht. Im Landrat wurde die Vorlage sorgfältig diskutiert. Dabei wurde auch geprüft, ob zwei Sonntage reichen würden. Eine Reduktion auf nur zwei Slow Sundays oder eine komplette Ablehnung würde dem Landsgemeindeentscheid von 2022 jedoch

nicht gerecht. Auch ein Antrag, der jenem von Sven Keller ähnelt, wurde im Landrat deutlich abgelehnt. Der Antrag Keller verlangt, dass die Klöntalerstrasse und die Sackbergstrasse bereits an der Grenze zum Klöntal gesperrt werden. Was auf den ersten Blick vielleicht sinnvoll und richtig klingt, hat einen grossen Haken. Mit dem beantragten, kleinen Zusatz im Gesetz will man die Regelung, die der Landrat vorschlägt und ein Fahrverbot nur im Klöntal vorsieht, umgehen. Ihre Definition der Grenze stützen die Antragsteller zum Beispiel auf das Geoinformationsportal des Kantons ab. Der Flurnamen «Klöntal» gilt demgemäss bereits 1,2 Kilometer nach der Schiessanlage in der Allmeind, ab der ersten Spitzkehre der Sackbergstrasse. Das entspricht nicht einmal einem Drittel des Wegs bis auf den Saggboden. Mit gesundem Menschenverstand betrachtet, würde sich dort wohl niemand bereits im Klöntal wähnen. Dieses beginnt ab Hinter Sagg. So ist es auch im Memorial erwähnt. Dass die Sackbergstrasse nicht überlastet wird, wenn erst ab Hinter Sagg gesperrt wird, zeigen zudem die bisherigen Sperrungen durch die Gemeinde Glarus. Es ist dem Regierungsrat und dessen Verordnung zu überlassen, wo genau gesperrt wird. Das gewährleistet die notwendige Flexibilität. Wird der Gesetzestext heute mit fixen Sperrpunkten ergänzt, müsste auch die kleinste Änderung wieder von der Landsgemeinde beschlossen werden. Das ist weder praktikabel noch sinnvoll.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates.

Die Landsgemeinde 2022 diskutierte intensiv. Es ging damals um das Klöntal, nicht um den Saggberg. Regierungs- und Landrat diskutierten die Thematik nun bereits zwei Mal. Jetzt liegt endlich eine breit abgestützte Lösung vor. Bei der Regelung mit drei verkehrsberuhigten Tagen ist zu verbleiben. Auch der Ablehnungsantrag ist abzulehnen. Die Vorlage jetzt noch abzulehnen, wäre nicht förderlich.

Der Antrag des Landrates obsiegt nach zweimaligem Ausmehren über den Antrag Keller. Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Hannes Vögeli. Der Antrag des Landrates obsiegt über den Ablehnungsantrag Schmid. Der Gesetzesänderung ist unverändert zugestimmt. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 10

Memorialsantrag «Schaffung von Bildungsgutschriften»

Der Landrat beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags: siehe Memorial Seite 116.

Nils Landolt, Filzbach, beantragt die Annahme des Memorialsantrags.

Der im Glarnerland verwurzelte Kinderarzt und Buchautor Remo Largo schlug im Rahmen seines letzten Vortrags in der Landesbibliothek vor rund sieben Jahren vor, die Einführung von Bildungsgutscheinen via Memorialsantrag vor die Landsgemeinde zu bringen. Anlässlich eines späteren Treffens versprach der Redner, dem Anliegen Folge zu leisten. Heute wird dieses Versprechen eingelöst. Die Antragsteller wollen eine Schule, die für alle Kinder passt, statt dass alle Kinder für die Schule passend gemacht werden. Sie möchten das öffentliche Angebot erweitern sowie das bestehende System entlasten und gleichzeitig stärken. Mit Bildungsgutscheinen dürfen Familien die durchschnittlichen Kosten ihres Kind an einer öffentlichen Schule in Form eines Gutscheins an eine bewilligte Privatschule mitnehmen. Das führt nicht zu einer Shoppingtour nach der besten Schule. Die meisten Kinder werden weiterhin im Dorf mit ihren Kolleginnen und Kollegen zur Schule gehen. Es gibt keinen Grund, einen allenfalls langen Schulweg oder sogar einen Umzug in Betracht zu ziehen, wenn es dem Kind an der öffentlichen Schule gut geht. Ein Wechsel erfolgt erst in echter

Not. Damit wird die Privatschule zum ergänzenden Teil der Volksschule und nicht zu deren Gegenspielerin. – In den Klassenzimmern brennt es. Das Glarnerland verzeichnet einen massiven Lehrermangel. Rund 30 Prozent aller Lehrpersonen im Kanton Glarus arbeiten im Moment entweder ohne Diplom oder stufenfremd. Kinderpsychiater sind auf Monate ausgebucht. Schulleitungen klagen immer öfter über unbeschulbare Kinder. Das Schulsystem ist überlastet und alle schreien nach mehr Ressourcen. Die umliegenden Kantone Schwyz und St. Gallen reagieren darauf mit zusätzlichen Entlastungslektionen für die Lehrpersonen. Die Konkurrenz kommt somit nicht von den Privatschulen, sondern aus den konkurrenzfähigeren umliegenden Kantonen. Der Lehrpersonenmangel wird sich deshalb in den nächsten Jahren ohne Gegenmassnahmen weiter verschärfen: Noch mehr stufenfremdes und unausgebildetes Personal wird die Glarner Kinder unterrichten. Die Bildungsqualität im Kanton ist also per se unter Druck. Der vorliegende Memorialsantrag ist ein innovativer Versuch, dieser Entwicklung Gegensteuer zu geben und die Volksschule zu entlasten. Es handelt sich nur um einen ersten Schritt und es werden weitere folgen müssen, um die Volksschule im Kanton Glarus wieder konkurrenzfähig zu machen. – Die Gegner des Memorialsantrags argumentieren, die Schulqualität im Kanton Glarus sei sehr gut. Es stellt sich die Frage, weshalb es aktuell trotzdem noch rund 20 offene Klassenlehrerstellen im Kanton gibt. Aktuell werden die Stundenpläne versendet. Stand heute wissen rund 500 von 4500 Kindern nicht, wer am ersten Schultag ihr Klassenlehrer oder ihre Klassenlehrerin sein wird. Wer sagt, man dürfe in einer solch prekären Situation dem Volksschulsystem nicht noch zusätzlich Konkurrenz machen, verkennet, dass diese Konkurrenz belebt und eine Qualitätssteigerung für die Kinder im Glarnerland aktiv einfordert. Das Departement Bildung und Kultur prüfte im Rahmen einer internen Schulevaluation zehn Qualitätsbereiche. Die zugehörige Grafik findet sich im Memorial. Leider passierte beim Druck dieser Grafik ein Fehler. Die Skala wurde nur von 0 bis 3 abgebildet; eigentlich reicht sie aber bis 4. Das musste in einem Korrigendum nachgebessert werden. Die Grafik zeigt auf, dass von diesen zehn Qualitätsbereichen einer als gut, sieben als knapp genügend und zwei sogar als ungenügend bewertet werden. Bei Letzteren handelt es sich um die pädagogische Schulführung und das interne Qualitätsmanagement. Das Departement Bildung und Kultur verkauft dieses Resultat als sehr gut. Das passt nicht zusammen. Das Problem wurde aber auch vom Departement Bildung und Kultur erkannt. Gegenwind entsteht nun, weil der Memorialsantrag das Problem beim Namen nennt. – Gegen den Memorialsantrag wird argumentiert, dass Sonderlösungen nichts kosten würden. Sie seien kostenneutral, da der Aufwand von Lehrpersonen in der Freizeit aufgefangen werde. Dieses steht bereits unter Druck und ist überlastet; es gibt keinen Anreiz, in der Freizeit gratis zu arbeiten. Das Argument der Kostenneutralität ist deshalb in Frage zu stellen.

Der *Landammann* mahnt den Vorredner, zum Ende zu kommen.

Nils Landolt führt sein Votum fort.

Die Gegner des Memorialsantrags argumentieren, dass Bildungsgutscheine die Volksschule finanziell schwächen. Gleichzeitig sollen sie den Steuerzahler entlasten. Beides zusammen geht nicht. Der Memorialsantrag begrenzt die Höhe der Bildungsgutscheine auf die durchschnittlichen Kosten eines Kindes an der Volksschule. Ausserdem kosten die zwei kantonalen Sonderschulen mit 100 Kindern den Steuerzahler im Moment 14,5 Millionen Franken pro Jahr. Ein Kind an einer Sonderschule kostet somit jährlich 145'000 Franken. Die Kosten sind damit zehnmal höher als für einen potenziellen Bildungsgutschein. Würde also nur schon eine Handvoll Kinder an eine Privatschule statt an eine Sonderschule wechseln, wären bereits alle Bildungsgutscheine finanziert; gleichzeitig würde Geld eingespart.

Der *Landammann* ermahnt den Vorredner erneut, sein Votum abzuschliessen.

Nils Landolt fährt fort.

Allerdings sollen die Privatschulen Sonderschulen nicht ersetzen. Das ist gar nicht möglich. Aber es gibt gewisse Kinder, für die eine Sonderbeschulung nicht das Richtige ist. – Sowohl das Departement Bildung und Kultur wie auch die Gemeinden wichen Fragen zu Bildungsstatistiken und Kosten bis zum Schluss aus. Sie wollten keine wirkliche Antwort

geben. So konnte oder wollte man beispielsweise nicht sagen, weshalb der Kanton im 2024 1 Million Franken mehr als budgetiert für Sonderschulen ausgab. Es stellt sich die Frage, weshalb das nötig war, wenn die Schulqualität und die Volksschule so gut sind, wie das dargestellt wird. So argumentiert, wer sein Monopol verteidigen will und die Veränderung scheut.

Jacqueline Jenny, Glarus, spricht sich namens der FDP für die Ablehnung des Memorialsantrags aus.

Der Memorialsantrag klang im ersten Moment noch sympathisch. Als Elternteil ist man während der Schulzeit seines Kind ab und zu verunsichert vom Schulsystem. Man erkennt im Memorialsantrag eine Alternative. Was da als liberales Projekt mit Wahlmöglichkeiten für die Eltern verkauft wird, führt aber definitiv in die falsche Richtung, namentlich zu staatlichen Verpflichtungen, die finanziell nicht tragbar sind. Das gilt nicht nur für die einzelnen Gemeinden oder den Kanton, sondern auch für die meisten Glarner Familien. Denn trotz Bildungsgutschriften ist eine Privatschule nicht für alle Familien finanziell tragbar. Mit dem im Memorialsantrag vorgeschlagenen Modell gehen starke Nebenwirkungen und grosse Risiken einher. – Man stelle sich vor, das eigene Kind habe Mühe in der Schule. Die Eltern entscheiden sich nach vielen Gesprächen, das Kind an einer Privatschule zu beschulen. Sie erhalten 20'000 Franken in Form von Bildungsgutschriften. Das klingt zwar gut. Aber bereits nach einigen Wochen stellt sich heraus, dass das Kind auch in der Privatschule Mühe bekundet. Irgendwann möchte die Privatschule das Kind nicht weiter bei sich aufnehmen. Dieses muss dann wieder an die öffentliche Schule zurück. Diese gibt es zum Glück noch, denn der Schulbetrieb muss aufrechterhalten werden und das Lehrpersonal muss angestellt bleiben. Die Steuerzahler zahlen also doppelt: Einmal für das Kind an der öffentlichen Schule und einmal für das Kind an der Privatschule. Zudem müssen die Bildungsgutschriften durch die Verwaltung administriert werden. Das bedeutet mehr Bürokratie, mehr Organisationsaufwand und totale Planungsunsicherheit – ohne dass dem eine Verbesserung der Bildungsqualität gegenübersteht. Im Gegenteil: Die öffentliche Schule wird geschwächt, weil ihr weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Dafür gibt es eine Wahlfreiheit, die sich doch nicht alle leisten können. Die mit dem Memorialsantrag versprochene Gerechtigkeit bleibt aus.

Martin Hug, Schwanden, beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag.

Aufgrund von Erfahrungen in der Mitarbeit in der Verwaltung von etwa zehn Schulgemeinden in den Jahren 1989–2011 mit vielseitigen Aufgabenbereichen kommt man zum Schluss, den Memorialsantrag zu unterstützen. Mit der eigenen Tochter, die Primarlehrerin ist, findet zudem ein intensiver Austausch über die Situation der Schule statt. Diese unterrichtete über zehn Jahre an öffentliche Schulen. Darauf folgten zehn Jahre an privaten Schulen. Ausserdem unterrichtete sie in Italien. Sie weiss, wovon sie spricht. Die ältere Tochter verbrachte zwei Jahre in einem Internat, weil die Schule in Schwanden damals nicht in der Lage war, für Ordnung zu sorgen. Die Kosten betrugen damals rund 100'000 Franken im Jahr. Die öffentlichen Schulen werden im Memorial so dargestellt, als wäre alles in Butter. Wie sieht es aber aus, wenn die Schule selber gedrängt wird, für einen Querulanten auf öffentliche Kosten ein Internat zu bezahlen? Das ist auch schon passiert. Da ist es doch sinnvoll, diesem kommunistischen System ein bisschen Konkurrenz entgegenzusetzen.

Mauro Sana, Schwanden, votiert im Namen des Lehrerinnen- und Lehrerverbandes Glarus für die Ablehnung des Memorialsantrags.

Die Volksschule ist zu unterstützen, private Pädagogikanbieter sind hingegen abzulehnen. Letztere können sich die Schülerinnen und Schüler aussuchen, manchmal aber auch ablehnen und an die Volksschule zurückschicken. Die Volksschule ist für alle da. Sie hat einen klaren Auftrag, den die Lehrpersonen wahrnehmen. Die Lehrerinnen und Lehrer an der Volksschule leisten heute viel und wertvolle Arbeit mit dem Ziel, jedem Kind gerecht zu werden und die Kinder bestmöglich auf das Erwerbsleben vorzubereiten. Schülerinnen und Schüler mit speziellen Bedürfnissen oder ausserordentlichen Stärken werden ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert und integriert. Die Volksschule hat sich entwickelt und ist nicht

mehr dieselbe wie vor 30 Jahren. Ausserdem übernimmt die Volksschule eine wichtige Rolle in Bezug auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie bringt Menschen unterschiedlicher Herkunft und aus unterschiedlichen sozialen Schichten zusammen. Die Erfahrungen, welche die Kinder an der Volksschule machen dürfen, prägen sie nachhaltig für ihr ganzes Leben. Die Kinder starten mit ihren Fähigkeiten, Schwierigkeiten und Chancen, die sie aus ihrem kurzen Leben in den Schulalltag mitbringen. Es ist eine Herausforderung, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Aber die Volksschule holt heute mit ihrer grossen Bandbreite viele ab. Die Volksschule ist individueller geworden. Ihr ist es wichtig, dass es den Kindern gut geht. Die Volksschule bereitet die Kinder auf die Zukunft und auf das Leben vor. Sie hat eine gute Qualität. Die Kinder in der Volksschule lernen, sich in einer Gruppe zurechtzufinden. Kooperation und Kompromissbereitschaft sind wichtige Kompetenzen für das ganze Leben. Der Volksschule wurde in Leserbriefen vorgeworfen, die Kinder würden unter Druck gesetzt. In Tat und Wahrheit werden sie mit altersgerechten Herausforderungen konfrontiert. Die Kinder können und dürfen scheitern und daraus lernen. Die Volksschule verlangt etwas von den Kindern – wie die Gesellschaft später auch. Das ist richtig so. Eine pädagogische Idee, die sich ausschliesslich am geringsten Widerstand und der Lust der Kinder orientiert, fördert vor allem eine geringe Frustrationstoleranz und das Aufgeben bei kleinsten Schwierigkeiten. Dieser Ansatz ist zum Scheitern verurteilt. Der Volksschule und den Gemeinde- und Kantonsfinanzen ist Sorge zu tragen. Eine Finanzierung von Privatschulen, die für ihr Überleben Geld benötigen, und damit Bildungsgutschriften sind abzulehnen. Mit ihrer Ablehnung stärkt die Landsgemeinde die Volksschule als jenen Ort, an dem alle Kinder zusammenkommen können. Das ist wichtig für ihr Leben während der Schulzeit und danach.

Ladina Bosshard, Näfels, spricht sich für Zustimmung zum Memorialsantrag aus.

Als Autistin verbrachte man selbst zwölf Jahre im Regelschulsystem. Man weiss also aus eigener Erfahrung, wie es ist, in einem System gefangen zu sein, das nicht für einen gemacht ist. Dies führte immer wieder zu grosser Erschöpfung und Überforderung. So geht es vielen anderen Kindern und Jugendlichen. Betroffen sind nicht nur autistische Kinder, sondern etwa auch solche, die Mobbing Erfahrungen machen, die unter psychischen Erkrankungen leiden oder aus anderen Gründen Mühe bekunden, im Volksschulsystem zu funktionieren. Im schlimmsten Fall kann diese Überforderung den Schulbesuch verunmöglichen. Es werden Absenzen gesammelt und schlussendlich kann es sein, dass der Schulabschluss oder der Einstieg in den Berufsalltag nicht möglich ist. Es fragt sich, ob es richtig ist, diese Kinder in eine Regelschule zu zwingen. Die Schaffung eines Systems, das allen Kindern eine faire Chance auf Bildung unabhängig vom Verdienst der Eltern und damit zusammenhängend die Wahl einer für das Kind passenden Schule ermöglicht, ist zu befürworten. Der finanzielle Aspekt ist kein Grund für eine Ablehnung des Memorialsantrags. Bildungsgutscheine führen nicht zu höheren Kosten. Die Gemeinde zahlt bereits für jedes Kind einen Beitrag an die öffentliche Schule. Wird dieser Betrag an eine private statt an eine öffentliche Schule bezahlt, handelt es sich im Endeffekt nur um eine Umverteilung des Budgets. Die Annahme des Memorialsantrags führt auch nicht dazu, dass auf einmal alle Kinder eine Privatschule besuchen möchten. Vielmehr ist zu hoffen, dass sich für jene Kinder, die im aktuellen System benachteiligt sind, Chancen eröffnen.

Marcel Lötscher, Schwanden, wirbt für die Ablehnung des Memorialsantrags.

Die Einführung einer Bildungsgutschrift hilft nicht gegen den Lehrermangel. Der Memorialsantrag verfolgt zwar ein verständliches Ziel: mehr Wahlfreiheit und mehr Chancengleichheit. Doch bei aller Sympathie für diese Anliegen muss man sich fragen, ob der vorgeschlagene Weg tatsächlich zu mehr Gerechtigkeit führt – oder nicht eher zu einer Privilegierung. Ein Bildungsgutschein entlastet das öffentliche Schulsystem nicht, sondern führt zu Mehrkosten. Die Gemeinden können ihr Angebot nicht verkleinern oder sonst irgendwie sparen. Wer heute keine Privatschule zahlen kann, wird das zudem auch später nicht können. Der Memorialsantrag führt höchstens zu einer Zweiklassen-Gesellschaft und lässt die Volksschulen leiden. Die öffentliche Schule ist stark. Sie bietet individuelle Förderung, Durchlässigkeit und eine gute Qualität – solidarisch für alle Kinder. Statt dieses System von aussen zu destabilisieren, sollte es wenn schon von innen heraus weiterentwickelt werden.

Der Memorialsantrag ist abzulehnen: aus Verantwortung gegenüber den Gemeinden, gegenüber den Schulen und insbesondere gegenüber den Kindern.

Der *Landammann* weist darauf hin, dass er die Rednerliste langsam zu schliessen beabsichtige.

Joel von Allmen, Engi, fordert die Einführung einer digitalen Lernplattform, wozu der Memorialsantrag abzuändern sei.

Der *Landammann* erklärt den Antrag des Vorredners für unzulässig.

Deborah Riccardi, Mollis, empfiehlt namens des Glarner Schulleiterverbandes die Ablehnung des Memorialsantrags.

Die heutige Abstimmung hat nicht nur Auswirkungen auf die Bildungslandschaft im Kanton Glarus. Sie greift das gesamte Bildungssystem in der Schweiz an. Die Volksschule ist wichtig. Sie dient unter anderem der Chancengerechtigkeit und dem sozialen Zusammenhalt. Beide Prinzipien würde mit der Einführung der Bildungsgutschriften in Frage gestellt. Die Steuergelder würden die Kosten einer Privatschule nicht abdecken. Weiterhin hätten nur die finanziell bessergestellten Familien Zugang zu privaten Schulen. So wird ein Zweiklassen-System geschaffen. Mit der Einführung der Bildungsgutschriften führt zudem zu Parallelwelten; die Spaltung der Gesellschaft wird vorangetrieben. Weiter bringen die Bildungsgutschriften kaum Einsparungen. Die öffentliche Schule ist weiterhin verpflichtet, allen Lernenden jederzeit die Beschulung zu gewährleisten. Die Infrastruktur muss aufrechterhalten werden; die fehlenden Steuergelder würden die öffentliche Schule deutlich schwächen. Ein Kind mit Sonderschulstatus darf den Wechsel an eine Privatschule zudem nicht vollziehen. Dazu fehlt der Privatschule die Betriebsbewilligung. Das Angebot einer Privatschule kann das Sonderschulsetting nicht ersetzen. – Die Darstellung der Volksschule ist zu korrigieren. Die Volksschule beschult schweizweit 95 Prozent aller schulpflichtigen Kinder passend. Das Bildungsniveau in der Schweiz wird in Studien konstant gut bewertet. Die Lernenden wachsen zu gesellschaftsfähigen, mündigen Bürgerinnen und Bürger heran. Diese bilden die Basis einer funktionierenden Gesellschaft. Die Einführung von Bildungsgutschriften ist – wie bereits zuvor in vier anderen Kantonen – abzulehnen. Es ist ein klares Zeichen für die Stärkung der Volksschule zu setzen.

Tanja Schmid, Nidfurn, Kindertherapeutin und an der Volksschule tätige Primarlehrerin, votiert für Zustimmung zum Memorialsantrag.

Der Memorialsantrag birgt enorme Chancen und Möglichkeiten. Es ist einem persönlich wichtig, sich für die Kinder einzusetzen. Auch andere Lehrpersonen unterstützen den Memorialsantrag. Viele Kinder tun sich schwer mit Hausaufgaben, Prüfungen und Schuldruck oder möchten wegen Mobbing oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in die Schule. Sie leiden darunter. Immer mehr Kinder sind unglücklich, benötigen psychologische Betreuung oder leiden an psychischen Erkrankungen. Die Zahlen zeigen das. Gleichzeitig nimmt der Mangel an Therapieplätzen zu. Das ist traurig und Zeichen genug, dass sich etwas verändern muss. Auch Lehrer realisieren zunehmend, dass sich das Schulsystem in eine ungesunde Richtung entwickelt. Die Landsgemeinde sollte anerkennen, dass sich etwas ändern muss. Mit dieser Vorlage kann sie eine Veränderung herbeiführen. Natürlich soll nicht jedes Kind beim geringsten Widerstand gleich an eine andere Schule wechseln. Auch in der Arbeitswelt muss man manchmal Schwierigkeiten überwinden – hat aber stets die Möglichkeit, die Stelle zu wechseln. Mit Zustimmung zum Memorialsantrag erhalten auch die Eltern die Möglichkeit, andere Optionen zu finden, wenn es den Kindern an der Volksschule nicht gut geht. Die Volksschulen werden trotzdem weiterhin ihren Platz haben. Denn für viele Kinder ist die Volksschule passend – aber eben nicht für alle. Für letztere soll es für die Eltern finanziell tragbare Optionen geben. Durch die Annahme des Memorialsantrags werden die Volksschule und ihre Lehrpersonen sogar entlastet. Unter dem Strich kann zudem Geld gespart werden. Denn langfristig würden viele teure psychiatrische Therapien, schulpsychologische Abklärungen sowie Platzierungen an teuren Sonderschulen wegfallen. Kinder, die in der

Volksschule mehr Aufwand verursachen und mehr Aufmerksamkeit benötigen, würden einen anderen Weg wählen. Auch die Lehrer hätten wieder mehr Freude an ihrer Arbeit. Bei Veränderungen weiss niemand, wie es ausgehen wird. Doch der vorliegende Vorschlag bietet eine einfache, schnelle und kostengünstige Lösung für die erwähnten Probleme. Die Landsgemeinde sollte mutig sein, ein Zeichen setzen und dem Memorialsantrag zustimmen, damit man wieder in mehr glückliche Kinderaugen schauen kann.

Landrat *Albert Heer*, Oberurnen, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

Der Landrat lehnte den Memorialsantrag einstimmig ab. Gefordert wird, dass bewilligte Privatschulen pro Schulkind, das im Kanton wohnt, auf Primarstufe jährlich mindestens 14'000 Franken und auf Sekundarstufe mindestens 20'000 Franken erhalten. Eine entsprechende Regelung kennt kein Schweizer Kanton. Die öffentliche Mitfinanzierung von Privatschulen wurde in der Vergangenheit in Abstimmungen in anderen Kantonen deutlich abgelehnt. Im Kanton Glarus bestehen aktuell zwei bewilligte Privatschulen mit insgesamt 94 Schülerinnen und Schülern. Davon wohnen aber nur 29 Kinder im Kanton Glarus. Die Bildungsgutschriften für diese rund 30 Schulkinder würden jährlich mehr als 400'000 Franken kosten. Da bei einer Annahme des Memorialsantrags Privatschulen weitgehend durch die öffentliche Hand finanziert würden, ist zu erwarten, dass weitere Privatschulen im Kanton entstehen würden, zum Beispiel mit starker religiöser oder ethnischer Prägung, oder Schulen, die neuartige Schulformen ausprobieren möchten. Aktuell besuchen rund 4500 Schülerinnen und Schüler die Glarner Volksschule. Wenn davon 10 Prozent in eine durch Bildungsgutschriften finanzierte Privatschule wechseln würden, würde die Rechnung des Kantons mit jährlich zusätzlich 7,2 Millionen Franken belastet. Auf Kantonsstufe entspricht das 4 Steuerfuss-Prozentpunkten. Der Memorialsantrag ist eine typische Wolf-im-Schafspelz-Vorlage. Auf den ersten Blick erscheint er sympathisch und finanzierbar. Bei genauerem Hinschauen erkennt man aber den Versuch, die Volksschule durch Parallelstrukturen zu schwächen, verbunden mit horrenden zusätzlichen Kosten. Jede Privatschule könnte ihre Schülerinnen und Schüler gemäss ihrem Schulkonzept beliebig auswählen. Sie hätte keine Aufnahmepflicht und könnte Schülerinnen und Schüler, welche die Privatschule nicht länger beschulen möchte, einfach wieder zurück an die öffentliche Schule schicken.

Landesstatthalter *Markus Heer* beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

Der Memorialsantragsteller macht leider ein Durcheinander, wenn er die Kosten der Sonderschulen mit den Kosten der Privatschulen vergleicht. Eine Privatschule hat nichts mit einer Sonderschule zu tun. In die Sonderschule gehen Kinder, deren ordentliche Beschulung nicht mehr möglich ist. In eine Privatschule kann jedes Kind gehen. Darüber entscheiden einzig und allein die Eltern. – Der Memorialsantrag ist keine liberale Lösung. Es ist nicht liberal, Geld vom Staat abzuholen, um das eigene Unternehmen zu finanzieren. Der Kanton Glarus pflegt überdies schon längstens einen sehr liberalen Umgang mit den Privatschulen. Er legt diesen keine Steine in den Weg und lässt Abweichungen vom Standard der Volksschule zu. Es erfolgt jedoch keine staatliche Finanzierung. – Zwar steht die Volksschule vor grossen Herausforderungen. Land- und Regierungsrat wollen die Energie in deren Verbesserung stecken, nicht in Privatschulen. Es gibt im Kanton Glarus viele engagierte Lehrpersonen, die sich stark für die Volksschule einsetzen. Wenn es wirklich Probleme gibt, suchen die Gemeinde und die Schule zusammen mit dem Kanton eine Lösung für das betroffene Kind. Der Regierungsrat will hingegen nicht, dass bereits beim kleinsten Gegenwind in der Volksschule auf Privatschulen ausgewichen wird. Jeder hatte in seiner Schulzeit wohl Probleme. Der Kanton stellt die notwendigen Lösungen für solche Situationen bereit. Die Volksschule ist zu stärken. Sie ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Kinder sollen gemeinsam den Schulweg bestreiten, gemeinsam lernen und zusammenhalten. Die Volksschule soll die Kinder zu verantwortungsbewussten Erwachsenen machen.

Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Landolt. Der Memorialsantrag ist abgelehnt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial Seiten 133–137.

Landrat *Roman Zehnder*, Mollis, beantragt im Namen der SVP die Ablehnung der Gesetzesänderung.

Heute werden die Mitglieder der Schulkommissionen mit Ausnahme des Präsidiums in allen drei Gemeinden durch die Stimmberechtigten gewählt. Sie nehmen die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule wahr. Die meisten Mitglieder der Schulkommission sind schon seit vielen Jahre im Amt und kennen alle Details sowie die meisten Lehrpersonen persönlich. Stimmt die Landsgemeinde der Gesetzesänderung zu, schafft sie die Schulkommission in allen drei Gemeinden ab. Diese würde durch eine sogenannte Bildungskommission ersetzt, in der Bildungsexperten Einsitz nehmen würden. Diese zum Teil ausserkantonalen Fachpersonen würden für ein hohes Sitzungsgeld wenige Male pro Jahr strategische Fragen der hiesigen Schulen beraten. Dadurch verlieren die Stimmberechtigten in den Gemeinden zunehmend den Kontakt und die Kontrolle in einem Bereich, der für die Kinder, für die Gesellschaft und für die Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Die Ablehnung dieser Vorlage bedeutet nicht, dass die SVP keinen Handlungsbedarf im Bildungswesen erkennt. Die ursprünglich zu Recht geforderte klare Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen erfolgt jedoch nicht, indem die demokratisch legitimierte Schulkommission durch einen Expertenrat ersetzt wird. Es ist gerade eine Stärke des geltenden Systems, dass strategische Entscheide zur Schule dort gefällt werden, wo sie danach auch getragen werden müssen – und nicht von Leuten, welche die örtlichen Gegebenheiten nicht kennen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung und somit der Abschaffung der Schulkommissionen werden keine Probleme gelöst. Sie führt stattdessen zu höheren Kosten für die Gemeinden und zu einer weiteren Akademisierung der Volksschule.

Thomas Kistler, Niederurnen, spricht sich – als ehemaliger Gemeindepräsident, Landrat und Erstunterzeichner eines mit weiteren Gemeindevertretern erarbeiteten Postulats betreffend die Organisation des Bildungswesens – für Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates aus.

Die Gemeinden haben ein Problem mit unklaren Zuständigkeiten im Schulwesen. Die Gemeindestrukturreform brachte die heutigen Schulkommissionen hervor. Die Erfahrung zeigte jedoch, dass gerade die Schulkommission immer wieder mit dem Gemeinderat in Konflikt gerät. Der Gemeinderat hat die Verantwortung für die ganze Gemeinde; nicht nur, aber auch die finanzielle Verantwortung. Mitglieder der Schulkommissionen, die vom Volk gewählt wurden, trafen immer wieder Entscheide, welche die Gemeinden personell oder finanziell ausbaden mussten. Auch erfüllen die Schulkommissionen viele operative Aufgaben, welche die Schulverwaltungen besser, einfacher und effizienter selber erledigen könnten. So sind die Traktandenlisten der Schulkommissionen mit viel Operativem und vielen Informationen überladen. Die Sitzungen dauern immer wieder bis weit in die Nacht und verursachen hohe Kosten. Dazu kommt ein hoher Aufwand für die Vorbereitung und Protokollierung. Der Landrat erkannte die Problematik und überwies das Postulat betreffend die Klärung von Zuständigkeiten im Bildungswesen. Anschliessend fanden intensive Diskussionen zwischen dem Departement Bildung und Kultur und Vertretern der Gemeinden und den Schulen statt. Verschiedene Verbesserungen wurden vorgeschlagen. Dazu gehört die Schaffung der neuen Bildungskommission, die den Gemeinderat strategisch unterstützen soll. Rein operative Aufgaben sollen in der Verwaltung selber erledigt werden. Bei den kantonalen Schulen wird dieses Modell schon seit längerer Zeit angewendet. Die Fachkommissionen bewährten sich dort. Auch der Landrat diskutierte diese Vorschläge ausgiebig. Am Ende unterstützte er die Vorlage. Mit Zustimmung zur Vorlage hilft die Landsgemeinde dabei, die Organisation der Schulen in den Gemeinden zu klären und zu vereinfachen.

Roger Eigenmann, Glarus, unterstützt im Namen der FDP die Gesetzesänderung in der Fassung des Landrates.

Die vorliegende Gesetzesänderung wurde durch eine breit abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Gemeindepräsidenten, die Schulkommissionspräsidenten, die Hauptschulleiter, der Verband der Lehrpersonen, der Verband der Schulleitungen und auch das Departement Bildung und Kultur waren Teil dieser Arbeitsgruppe. Alle wichtigen Personen sassen an einem Tisch. Eine Rückweisung oder eine Ablehnung würde die ganze Arbeit zunichtemachen und zurück auf Feld eins führen. Die Umgestaltung der Schulkommission in eine strategische Fachkommission ist ein sinnvoller und zukunftsorientierter Schritt. Dieser wird auch von der Arbeitsgruppe als beste Lösung empfohlen. Das Modell, das schon seit Jahren bei der Kantonsschule angewendet wird, wird so auch in der Volksschule übernommen. – Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen setzt die Altersentlastung im Kanton Glarus aktuell viel zu spät ein. Um dynamisch auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Gegebenheiten und Veränderungen eingehen zu können, soll sie künftig auf Verordnungsstufe durch den Landrat geregelt werden. Auch auf Veränderungen in den umliegenden Kantonen kann der Landrat so zeitnah reagieren. – Die vorliegende Gesetzesänderung ist zwar kein grosser Wurf, aber ein Schritt in die richtige Richtung. Diese zukunftsweisende Reform ist zu unterstützen. Sie führt zu einer klaren Regelung der Zuständigkeiten und damit zu einer Verbesserung im Bildungswesen. Die Reform gibt den Gemeinden die Möglichkeit, ihre Schule strategisch zu führen und die finanziellen Mittel ihren Bedürfnissen entsprechend einzusetzen. Das Gesetz schafft einheitliche Standards und erhöht die Attraktivität für erfahrene Lehrkräfte deutlich.

Catia Bello, Mollis, votiert für die Ablehnung der Gesetzesänderung.

Die finanziellen Folgen dieser Revision sind unklar. Der Aufwand wäre erheblich, der Nutzen aber ungewiss. Der Vorschlag, dass Lehrpersonen früher weniger Lektionen unterrichten müssen oder dürfen, verschärft den aktuell akuten Lehrermangel zusätzlich. Das Ziel muss sein, erfahrene Lehrkräfte zu halten. Schon jetzt ist man teilweise auf Lehrpersonen im Pensionsalter angewiesen. Zudem besteht das Risiko, erneut erhebliche Steuermittel für Massnahmen einzusetzen, deren Wirkung weder gesichert noch nachhaltig ist. Deshalb ist diese Gesetzänderung zugunsten einer überarbeiteten Lösung, welche die Schulen tatsächlich stärkt und die Mittel gezielt einsetzt, abzulehnen.

Landrat *Samuel Zingg*, Mollis, unterstützt stellvertretend für die SP die Vorlage in der Fassung des Landrates.

Die Bildung ist ein öffentliches Gut; es gibt unterschiedliche Bedürfnisse und Anliegen, denen das Bildungswesen gerecht werden soll. Gesucht ist ein Kompromiss. Eine Lösung, die alle zu 100 Prozent befriedigt, wird es im Bildungswesen nicht geben. Lehnt die Landsgemeinde die vorliegende Gesetzesänderung ab, verhindert sie, dass der Landrat auf der Verordnungsstufe attraktive Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen schaffen kann. Lehrpersonen sind gesucht; der Erhalt der Attraktivität ist wichtig. Dazu müssen auch im Gesetz gewisse Änderungen vorgenommen werden. – Der Kanton Glarus brüstet sich damit, über kurze Wege zu verfügen und deshalb schnell reagieren zu können. In diesem Bereich wird der Kanton Glarus aber von seinen Nachbarkantonen überholt. Für die Schulqualität sind gute Lehrpersonen wichtig. Dazu braucht es attraktive Rahmenbedingungen. Diese Gesetzesänderung wird zwar nicht alle Probleme lösen. Aber sie beinhaltet einen ersten kleinen Schritt, um attraktiver zu werden sowie Lehrpersonen besser rekrutieren und vor allem halten zu können.

Landrätin *Nadine Landolt Rüegg*, Näfels, spricht sich für die GLP für den Ablehnungsantrag Zehnder aus.

Die Auswirkungen dieser Vorlage sind komplex. Die GLP spricht sich insbesondere gegen die Abschaffung der Schulkommission und die gleichzeitige Neuschaffung einer Fachkommission aus. Letztere ist teurer und hat ausser der strategischen Beratung des Gemeinderates keine Kompetenzen. Die GLP möchte eine starke Volksschule und ein Bildungsgesetz, das der Gesellschaft angepasste Rahmenbedingungen setzt. Kanton und

Gemeinden sollen zudem Massnahmen treffen, die dem Lehrpersonenmangel entgegenwirken. Solche liessen sich auch ohne Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe treffen. Die GLP möchte auch, dass jedes Kind so beschult wird, dass es nach Abschluss der Volksschule seinen Platz in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt findet. Im Zusammenhang mit dem Memorialsantrag «Schaffung von Bildungsgutschriften» liess sich feststellen, dass eine nicht unwesentliche Minderheit der Stimmberechtigten dies der Volksschule nicht zutraut und die Wahl haben möchte, Kinder privat zu beschulen. Das darf eigentlich nicht sein. Die GLP möchte den Schulleitungen und den Lehrern Sorge tragen und sicherstellen, dass eine allfällige Gesetzesänderung bei den Betroffenen auch ankommt. Klar ist, dass die Volksschule Reformbedarf aufweist. In Glarus Süd sieht dieser nicht gleich aus wie in Glarus Nord. Vielleicht hätte man auch prüfen können, ob eine Kantonalisierung der Volksschule sinnvoll wäre. Man weiss die Antwort auf diese Frage nicht; es liegt nichts dazu vor. Thomas Kistler hielt in seinem Votum fest, dass der Gemeinderat und die Schulkommission nicht immer konfliktfrei zusammenarbeiten würden. Selbst war man zehn Jahre lang Mitglied der Schulkommission in Glarus Nord. Der Konflikt, den der Gemeinderat und die Schulkommission miteinander austragen, führt letztlich zu einem Kompromiss zwischen pädagogischen und finanziellen Argumenten.

Landrat *Albert Heer*, Oberurnen, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates.

Die letzte Teilrevision des Gesetzes über Schule und Bildung wurde im Januar 2019 durch den Landrat zurückgewiesen. Der damalige Regierungsrat Benjamin Mühlemann wies damals darauf hin, dass damit die offenen Fragen unbeantwortet blieben und die Zuständigkeiten weiterhin nicht geklärt seien. In der Folge wurden im April 2022 das Postulat «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» sowie im April 2023 das Postulat «Klare Zuständigkeiten im Bereich Volksschule» eingereicht. Deren Forderungen wurden in der Folge breit abgestützt durch das zuständige Departement und verschiedene Arbeitsgruppen behandelt. Daraus entstand die vorliegende Gesetzesrevision. – Eine breit abgestützte Projektgruppe unter der Leitung des Departements, der unter anderem alle drei Gemeindepräsidenten, die Schulpräsidentin und die beiden Schulpräsidenten sowie die Hauptschulleiter aller drei Gemeinden angehörten, empfiehlt mit überzeugenden Argumenten die Umwandlung der Schulkommission in eine Bildungskommission. Als Vorbild dient der Kantonsschulrat. Die Bildungskommission wird zukünftig für die strategische Ausrichtung zuständig sein, die operative Führung liegt bei der Schulleitung. – Der Schaffung von attraktiveren Rahmenbedingungen dient unter anderem die Umsetzung einer wettbewerbsfähigen Altersentlastung für die Lehrpersonen. Diese soll früher einsetzen und grosszügiger ausgestaltet sein. Der Kanton Glarus hat gegenüber den umliegenden Kantonen massiven Nachholbedarf. Damit der Landrat flexibel auf Veränderungen reagieren kann, soll die Umsetzung nicht direkt im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe geregelt werden. – Mit diesen Gesetzesänderungen lassen sich gezielte, wichtige und zukunftsweisende Verbesserungen umsetzen. Das Gesetz soll deshalb auf keinen Fall abgelehnt werden. Sonst befindet man sich wieder am selben Ort wie vor sechs Jahren: auf Feld eins. Eine pragmatische Weiterentwicklung des Gesetzes Schritt für Schritt ist zielführender als das Ablehnen des Gesetzes. Auf den grossen Wurf, der zum Teil versprochen wurde, müsste man sonst noch viele Jahre warten.

Landesstatthalter *Markus Heer* beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates.

Die Teilrevision des Bildungsgesetzes geht auf zwei Postulate zurück. Das Departement Bildung und Kultur setzte nach der Überweisung dieser Postulate eine breit abgestützte Arbeitsgruppe ein. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden nun die Ideen dieser Arbeitsgruppen umgesetzt. – Reformen im Bildungswesen haben es schwer. Denn zu diesem Thema kann sich jede und jeder gut selber eine Meinung bilden; häufig sind diese nicht einheitlich. Deshalb ist die vorliegende Teilrevision nicht revolutionär; sie entspricht vielmehr dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Im Wesentlichen prägen zwei Punkte die Vorlage: der Ersatz der Schulkommission durch eine Bildungskommission sowie eine Kompetenzverschie-

bung vom Kanton zu den Gemeinden. Vor allem das Personalrecht soll stärker durch die Gemeinden geregelt werden, während der Kanton die Rahmenbedingungen setzt. Das entspricht dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz bzw. dem Motto «Wer zahlt, befiehlt». Strittiger ist die Einführung der Bildungskommission. Die Herausforderungen im Bildungsbereich sind gross. Die Volksschulen müssen gestärkt werden. Der Regierungs- und der Landrat sind überzeugt, dass das System durch die Einführung einer Bildungskommission, die professionelle Inputs gibt und so dazu beiträgt, dass die Schulen die grossen Herausforderungen besser bewältigen können, verbessert wird. Eine solche Bildungskommission ist nichts Aussergewöhnliches. Die kantonalen Schulen kennen dieses System bereits mit den jeweiligen Aufsichtskommissionen. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Regierungsrat gewählt. Deshalb ist es auch vernünftig, wenn der Gemeinderat die Mitglieder der Bildungskommission wählt. – Die Vorlage ist ein kleiner Schritt, aber ein Schritt in die richtige Richtung. Im vorhergehenden Traktandum hat die Landsgemeinde ein starkes Zeichen für eine starke Volksschule gesetzt. Jetzt sollte sie auch den vorliegend vorgeschlagenen kleinen Schritt gehen, damit nach und nach Verbesserungen vorgenommen werden können.

Der Antrag des Landrates obsiegt über den Ablehnungsantrag Zehnder. Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung zu. Diese tritt mit Ausnahme der Fremdänderungen im Gemeindegesetz am 1. Juni 2025 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fremdänderungen im Gemeindegesetz.

§ 12

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Gemeindegesetz

(Neuordnung des Gemeinderechts)

Der Landrat beantragt Zustimmung zur Verfassungsänderung sowie zum Gesetzentwurf: siehe Memorial Seiten 167–192.

Thomas Hefti, Schwanden, beantragt die Streichung des dritten Satzes von Artikel 85 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte sowie die Streichung von Artikel 89 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Gesetz sieht neu die Prüfung der sachlichen Angemessenheit und der Zweckmässigkeit durch die Geschäftsprüfungskommission vor. In der Vernehmlassung wurde beantragt, die Kognition der Geschäftsprüfungskommission solle auf die Rechtmässigkeitsprüfung beschränkt werden. Das wäre richtig gewesen. Eine Vorsteherschaft hat bei ihren Entscheidungen meistens einen Ermessensspielraum. Bewegt sie sich innerhalb dieses Spielraums, handelt sie rechtens. Sie soll und darf das Ermessen im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes frei ausüben. Im Memorial wird am Beispiel eines Kredits für ein Schwimmbad gezeigt, was die Neuerungen bezwecken. So soll die Geschäftsprüfungskommission künftig auch die Frage beurteilen, ob die Ausführung – also etwa die Farbe – und die Lage des Schwimmbads auf dem vorgesehenen Grundstück zweckmässig sind. Das geht zu weit. Dadurch würde die Geschäftsprüfungskommission stark in die Politik hineingezogen. Deren Einschätzungen haben eine gewisse Vorwirkung. Die Gemeinderäte mögen kritische Einschätzung nicht besonders gerne. Sie werden bestrebt sein, die Projekte anzupassen oder sogar von der Traktandenliste abzusetzen, damit solche Einschätzungen gegenstandslos werden. Das braucht Zeit, bringt Aufwand und führt die Geschäftsprüfungskommission in einem gewissen Sinn in die Rolle eines zweiten Gemeinderates. Wenn die Geschäftsprü-

fungskommission die Zweckmässigkeit überprüfen kann, werden zudem interessierte Gruppen bei ihr lobbyieren, um sie für ihre Anliegen zu gewinnen. Die Geschäftsprüfungskommission wird durch die Neuerungen auch nicht an Autorität gewinnen. Ihr Ansehen kann im Gegenteil Schaden nehmen. Ausserdem wird sie von ihrer zentralen Aufgabe, nämlich der Wahrnehmung der finanziellen Aufsicht und der Prüfung, ob die Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes eingehalten sind, abgelenkt. Die Befürchtung, dass die Erweiterung der Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission zu einer Art Schatten-Gemeinderat führen kann, ist nicht aus der Luft gegriffen. Im Memorial werden die Vorsteherschaft und das Kontrollorgan als die leitenden Organe – man könnte auch Exekutive sagen – beschrieben. Wenn das ein freudscher Verschieb wäre, würde er tief blicken lassen. Wenn das kein Verschieb ist, was anzunehmen ist, ginge der Weg tatsächlich in Richtung einer Schatten-Exekutive und einer Vermischung von Verantwortlichkeiten. – Absatz 1 von Artikel 89 ist ebenfalls zu streichen: Wer kontrolliert, soll den zu Kontrollierenden nicht gleichzeitig auch noch beraten dürfen. Dadurch würde die Unabhängigkeit des Prüforgans in Frage gestellt. Kann der Gemeinderat die Geschäftsprüfungskommission zur Beratung von Geschäften beiziehen, ist nicht mehr gewährleistet, dass die Geschäftsprüfungskommission die Geschäfte nachher unbefangen prüft.

Landrat *Nils Birkeland*, Ennenda, unterstützt namens der GLP die Vorlage in der Fassung des Landrates, beantragt indes aber die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 in Artikel 21 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut: «Die Stimmberechtigten entscheiden über die Ausgestaltung der Legislative an der Urne.»

Es geht um die Grundsatzfrage, ob eine Gemeindeversammlung ein Gemeindeparlament einführen oder abschaffen kann. Die GLP verneint diese. Ein solcher Grundsatzentscheid muss an der Urne getroffen werden. Heute kennen alle Glarner Gemeinden Gemeindeversammlungen. Das neue Gemeindegesetz ermöglicht in Artikel 21, dass jede Gemeinde selber bestimmen kann, ob sie eine Versammlungs- oder eine Parlamentsgemeinde sein will. Diese Selbstbestimmung entspricht der liberalen Haltung der GLP. Der beantragte zusätzliche Absatz 4 hält fest, dass dieser Entscheid über die Legislative nicht an einer Gemeindeversammlung getroffen werden soll, sondern einen Urnengang erfordert. Denn ein so grundlegender Entscheid erfordert zwingend die Mitbestimmung aller Stimmberechtigten. An einer Gemeindeversammlung beträgt die Stimmbeteiligung rund 3 Prozent; es bestimmen also drei von 100 Personen, wie die kommunalen Gesetze ausgestaltet werden. Bei einer Urnenabstimmung sind es hingegen 30–40 Prozent. Wegen dieser zehnmal höheren Beteiligung bezieht der Urnengang mit der Möglichkeit zum Abstimmen per Brief die Bevölkerung breiter ein. Entscheide auf einer breiten Basis besitzen eine höhere Akzeptanz. Der zusätzliche Absatz 4 gilt nur für so grundsätzliche Entscheidungen wie der Festlegung der Form der Legislative. Er gefährdet die Versammlungsdemokratie somit nicht, sondern ergänzt diese sinnvoll.

Çimen Dağlı, Glarus, beantragt im Namen der Grünen die Ergänzung von Artikel 56 der Verfassung des Kantons Glarus um einen Absatz 1a mit folgendem Wortlaut: «Unter den gleichen Voraussetzungen können die Gemeinden nach Massgabe des kommunalen Rechts ausländischen Staatsangehörigen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen, sofern diese ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz und seit drei Jahren im Kanton Glarus wohnen.»

Die beantragte Ergänzung der Kantonsverfassung entspricht dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat. Der Landrat strich diesen Absatz 1a knapp mit 31 zu 28 Stimmen aus der Vorlage. Mehrere andere Kantone in der Schweiz kennen das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene bereits, unter anderem auch Appenzell Ausserrhodon und Graubünden. Rund 600 Gemeinden in der Schweiz nutzen diese Möglichkeit, viele davon auch im Nachbarkanton Graubünden. Heute stimmt die Landsgemeinde aber nicht über die Einführung des kommunalen Ausländerstimmrechts ab, sondern um eine Grundsatzfrage: Will die Landsgemeinde den drei Gemeinden die Möglichkeit geben, selber zu entscheiden, ob sie das Stimmrecht auf kommunaler Ebene Menschen ohne Schweizer Pass gewähren möchten? Momentan ist das nicht möglich. – Selbst ist man in Glarus aufgewachsen; es ist das

Zuhause. Dennoch gehörte man lange Zeit zu jener Gruppe von Menschen, die nicht politisch mitbestimmen durften. Jeder und jede hat Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit vielen Jahren hier leben, arbeiten, sich engagieren und Steuern zahlen. Und trotzdem wird deren politische Stimme nicht gehört. Dazu fehlt ihnen der Schweizer Pass. – Der vorliegende Antrag schreibt niemandem etwas vor. Er gibt den Gemeinden nur die Freiheit, einen demokratischen Schritt mehr zu wagen, wenn sie das möchten. Er schafft zudem die Möglichkeit, dass die Entscheidung von jenen getroffen wird, die es betrifft – direkt vor Ort in der Gemeinde. Demokratie gehört zu den wenigen Dingen, die nicht kleiner werden, wenn man sie teilt. Sie wird – im Gegenteil – grösser. Zustimmung zum vorliegenden Antrag führt nicht zu einer Pflicht, sondern zu einer neuen Möglichkeit, zu Eigenverantwortung der Gemeinden und zu einer Demokratie, die mutig genug ist, neue Wege zuzulassen.

Landrat *Peter Rothlin*, Oberurnen, spricht sich gegen den Antrag Dağlı aus.

Eine Mehrheit im Landrat und auch die SVP halten dafür, dass die Einbürgerung Gewähr für die Integration bietet. Diese hat zu erfolgen, bevor das Stimm- und Wahlrecht gewährt wird. Mit dem Ausländerstimmrecht, wie es nun von den Grünen beantragt wurde, wählen die Ausländer den Gemeindepräsidenten, Gemeinderäte, Gemeindeparlamentarier und Kommissionsmitglieder. Mit einem Schlag werden gegen 11'300 Ausländer – rund 30 Prozent der Gesamtbevölkerung – zusätzlich an den nächsten Gemeindewahlen teilnehmen und entsprechend umworben werden. Auch dürfen sie an den Gemeindeversammlungen mitreden. Sie haben die gleichen verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte wie die Schweizerinnen und Schweizer. Dieser Aktionismus ist unnötig. – Die Grünen möchten Wohnsitzfristen festlegen, während sie keine Niederlassungsbewilligung verlangen. Da keine Bewilligung vorausgesetzt wird, sind folgende Ausländer zum Stimmen- und Wahlrecht zugelassen: aus den EU-Staaten Personen mit Ausweis B–L; aus Drittstaaten Personen mit Ausweis B, C, Ci, G, L, F, N oder S. Also sollen auch vorläufig aufgenommene Ausländer und Flüchtlinge das Stimm- und Wahlrecht erhalten. – Die Grünen sagen, dass das Ausländerstimmrecht eine gute Integrationsmassnahme sei. Das ist aber der falsche Ansatz. Wer stimmen und wählen will, sollte die Einheimischen verstehen. Sie sollen die Sprache kennen und wissen, was den Einheimischen wichtig ist. Genau das wird im Einbürgerungsverfahren abgefragt. Jeder an der Schweiz interessierte Ausländer kann stimmen und wählen, wenn er guten Willen zeigt, sich um die Integration bemüht und mit der Einbürgerung Ja zur Schweiz sagt. Es braucht ein gemeinsames Verständnis von Werten und vom Umgang miteinander. Weshalb sollten sich Einheimische von Leuten aus der EU und aus dem Rest der Welt erklären lassen, wie die Schweiz funktionieren muss. Müssen die Einheimischen Hochdeutsch sprechen und die Gemeindeunterlagen in 14 verschiedenen Sprachen herausgeben, damit sich auch wirklich alle mitgenommen fühlen? Die Einheimischen dürfen verlangen, dass Ausländer guten Willen zeigen, sich bemühen und sich dem Einbürgerungsverfahren stellen. So schützt man die hiesigen Institutionen sowie die eigene Art, zu leben und zu politisieren. Die direktdemokratischen Rechte – das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene – sind entscheidend. Diese Rechte dürfen nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden. Sonst verbleiben den Einheimischen nur noch die Pflichten wie zum Beispiel die allgemeine Militärdienstpflicht.

Peter Aebli, Glarus, Gemeindepräsident von Glarus, unterstütze die Anträge Hefti und Dağlı.

Die Geschäftsprüfungskommission ist nicht dazu da, Politik zu machen. Sie soll kritisch prüfen, unabhängig bleiben und Rechenschaft ablegen. In Glarus und in den anderen Gemeinden funktioniert das. Der Gemeinderat entscheidet, die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert und so soll es bleiben. Dem Antrag Hefti ist deshalb zu folgen. – In der Vernehmlassung zum Gemeindegesetz nahmen die Gemeinden eine unterschiedliche Haltung zum Stimmrecht für Ausländer auf Gemeindeebene ein. Genau deshalb liess der Regierungsrat in seiner Fassung den Gemeinden die Wahl offen. Das gilt auch für andere Themen wie die Organisation der Legislative. Es gibt keinen Grund, dass der Kanton diese Autonomie der Gemeinden einschränkt. Es ist wichtig, dass diese selber bestimmen können, wie sie sich organisieren. Das entspricht dem schweizerischen Föderalismus. Die Gemeinden sollten das

Recht haben, das Ausländerstimmrecht einzuführen, wenn sie das wollen. Dabei ist die Erteilung des Stimmrechts an Flüchtlinge kein Thema.

Landrat *Ruedi Schwitter*, Näfels, Erstunterzeichner eines an der Landsgemeinde 2023 behandelten Memorialsantrags betreffend die Gemeindeorganisation, spricht sich für den Antrag Birkeland, darüber hinaus aber für die unveränderte Vorlage in der Fassung des Landrates aus.

Der Regierungsrat versprach an der Landsgemeinde 2023, eine Vorlage auszuarbeiten, die den damals behandelten Memorialsanträgen in weiten Teilen entgegenkommen soll. Der Regierungsrat hat Wort gehalten. Einem grossen Teil der Forderungen wurde entsprochen. Den Gemeinden wird in der Ausgestaltung ihrer Legislative eine grosse Freiheit zugestanden. Die Stimmberechtigten in den Gemeinden steuern und bestimmen die Ausrichtung ihrer Gemeinde autonom und ohne, dass der Regierungsrat oder die Verwaltung mitreden. Diese Autonomie ermöglicht es den drei Gemeinden, ihre Legislative bedürfnisgerecht auszugestalten. Es liegt in der Hand der Stimmberechtigten, wie sie die Gemeinden für die Zukunft fit machen. Diese können zu jeder Zeit auf jeder Ebene direkt Einfluss nehmen. – An grundlegenden Entscheiden soll sich eine möglichst grosse Zahl von Stimmberechtigten beteiligen. Das ist nur gewährleistet, wenn man seine Stimme über eine längere Zeit abgeben kann und nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort präsent sein muss. Denn zu diesem Zeitpunkt ist man vielleicht aus gesundheitlichen, beruflichen oder auch aus privaten Gründen verhindert. Mit der Verlegung des wegweisenden Entscheids über die Ausgestaltung der Legislative an die Urne ist sichergestellt, dass eine möglichst grosse Zahl von Stimmberechtigten mitbestimmen kann.

Landrat *Adrian Hager*, Niederurnen, beantragt im Namen der SVP folgende neue Formulierung von Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe i der Verfassung des Kantons Glarus: «die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung;» In der Konsequenz daraus sei Artikel 24 Absatz 1 des Gemeindegesetzes mit einem neuen Buchstaben mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses.»

Der Antrag hat zum Ziel, dass zwingend Gemeindeversammlungen über den Steuerfuss beschliessen müssen und dass diese Kompetenz nicht an ein allfälliges Parlament übertragen werden kann. Dass die Stimmberechtigten selber über den Steuerfuss beschliessen können, ist eines der wichtigsten politischen Rechte. Wo sonst auf der Welt können die Stimmberechtigten selber beschliessen, wie viele Steuern die öffentliche Hand erhält? Es ist für die SVP deshalb unvorstellbar, dass dieses Recht allenfalls an ein Parlament übertragen wird. Der Steuerfuss gehört zwingend vor die Gemeindeversammlung. Auf Stufe Kanton würde eine analoge Übertragung dieser Kompetenz bedeuten, dass künftig nicht mehr die Stimmberechtigten an der Landsgemeinde, sondern der Landrat über den Steuerfuss entscheiden würde. Der Steuerfuss ist aber eines der zentralen Traktanden an jeder Landsgemeinde. Nicht von ungefähr ist das Geschäft immer ganz am Anfang traktandiert. Es wird wohl noch argumentiert, dass mit der vom Landrat beantragten Regelung die Gemeindeversammlung selber darüber entscheiden könne, ob sie die Kompetenz an das Parlament abgeben möchte. Das stimmt zwar, hat aber einen Haken. Denn bekanntlich sind Gemeindeversammlungen nicht immer so gut besucht. Das Risiko, dass ein ungewolltes Zufallsmehr zustande kommt, ist beträchtlich. Viel besser legt die Landsgemeinde heute im Ring die Regeln fest; dies führt zu einer viel breiter abgestützten Entscheidung. Es ist nicht unüblich, dass man wesentliche Themen wie etwa das Ausländerstimmrecht oder die Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses auf kantonaler Stufe in der Verfassung und nicht auf kommunaler Stufe in der Gemeindeordnung regelt. Bereits an der Landsgemeinde 2011 stellte man in der damaligen Funktion als Präsident des Parlaments der Gemeinde Glarus Nord zum Gemeindegesetz einen ähnlichen Antrag: Gemeinderat und Landrat sollen über die Rechnung und das Budget befinden, der Steuerfuss gehöre an die Landsgemeinde und an die Gemeindeversammlung. Mit Zustimmung zum nun vorliegenden Antrag können die Stimmberechtigten sicherstellen, dass sie auch künftig selber über den Steuerfuss entscheiden können.

Landrätin *Priska Grünenfelder*, Niederurnen, unterstützt im Namen der SP den Antrag Dağlı.

Die Möglichkeit für die Gemeinden, das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene einzuführen, ist eine Chance für den Kanton Glarus – ein Schritt in Richtung mehr Mitsprache, mehr Integration, mehr Partizipation und mehr Demokratie. Die Landsgemeinde hat die Chance, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, selber zu entscheiden, ob sie ihren niedergelassenen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine Stimme bzw. eine Wahl geben wollen. Auch alle anderen organisatorischen Fragen im Gemeindewesen können die Gemeinden selber regeln. Die SVP betont immer wieder den Wert der Gemeindeversammlung. So argumentiert sie in ihrer Landsgemeindezeitung für dieses Jahr, dass die wichtigsten Kompetenzen bei der Gemeindeversammlung verbleiben müssen. Die Entscheidung über das Ausländerstimmrecht gehört definitiv dazu. Die Landsgemeinde sollte die Gemeindeversammlung auch in diesem Fall nicht bevormunden. – Das Wahl- und Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer stärkt und fördert die Integration. Es schafft Verbindungen statt Gräben. Mehr Leute können mitmachen, mitdiskutieren und Verantwortung tragen. Das ist demokratisch, integrativ und stärkt das Zusammenleben. All diese Argumente müssten grundsätzlich aber an der Gemeindeversammlung vorgebracht werden. Denn erst dort wird tatsächlich über das Ausländerstimmrecht entschieden.

Landrat *Albert Heer*, Oberurnen, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates.

Das aktuell geltende Gemeindegesetz stammt aus dem Jahr 1992. Im Hinblick auf die Gemeindestrukturreform wurde es im 2008 lediglich teilrevidiert. Eine Totalrevision ist somit notwendig; sie war im Landrat unbestritten. Die beiden an der Landsgemeinde 2023 behandelten Memorialsanträge zur Gemeindeorganisation gaben dabei die wesentlichen Punkte vor. Die Gemeinden dürfen ihre Strukturen und die gewünschte Organisation weitgehend selbst bestimmen. – Die beiden Anträge Hefti sind abzulehnen. Es ist wichtig, dass die Geschäftsprüfungskommission beispielsweise nicht nur die Frage beurteilt, ob die Gemeinde das neue Schulhaus braucht und es sich leisten kann, sondern auch, ob die Ausführung und die Lage zweckmässig sind. Letzteres entspricht der Prüfung der sachlichen Angemessenheit. Selbst wenn die Geschäftsprüfungskommission die sachliche Angemessenheit prüfen darf, kann sie weiterhin lediglich darüber Berichte erstatten und Anträge stellen. Sie kann selbst weder anpassen, abändern noch aufheben oder gar neu beschliessen. Die Geschäftsprüfungskommission wird somit nicht zu einem zweiten Gemeinderat. – Der Antrag Birkeland entmachtet die Gemeindeversammlung. Irgendwie wäre das paradox: Die Gemeindeversammlung als höchstes Organ würde damit de facto an der Urne abgeschafft. Der Antrag Birkeland ist deshalb abzulehnen. – Auch betreffend das Ausländerstimmrecht ist bei der landrätlichen Fassung zu verbleiben. Die Integration mit dem Ziel, die Schweizer Staatsbürgerschaft zu erhalten, muss im Vordergrund stehen. Die Kosten für eine Einbürgerung sind kein Grund, sich nicht einbürgern zu lassen. – Der Antrag Hager sieht vor, die Zuständigkeit für die Festlegung des Steuerfusses zwingend bei der Gemeindeversammlung zu belassen, auch wenn eine Gemeinde ein Parlament einführt. Der Landrat möchte die Regelung dieser Kompetenz jedoch der Gemeinde überlassen. Diese weiss selber am besten, wie sie sich organisieren will. Die Gemeinde wird im Rahmen einer Gemeindeversammlung die Gemeindeordnung beraten und beschliessen. In der Gemeindeordnung kann sie festlegen, ob das Parlament oder die Gemeindeversammlung künftig für die Festlegung des Steuerfusses zuständig sein soll. Die zwingende Zuordnung dieser Kompetenz in der Kantonsverfassung ist unnötig.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Landrates.

Das neue Gemeindegesetz bietet den Gemeinden Wahlmöglichkeiten. Sie können an der Gemeindeversammlung festhalten oder ein Gemeindeparlament einführen. Das Gesetz macht wenige zwingende Vorgaben. Vieles können die Gemeinden aber in ihrer Gemeindeordnung selber regeln. Führt eine Gemeinde ein Gemeindeparlament ein, sind die Zustän-

digkeiten von Stimmberechtigten und Parlament auf Verfassungs- und Gesetzesstufe festgeschrieben; Doppelspurigkeiten wurden dadurch ausgeräumt. – Die Landsgemeinde kann heute darüber entscheiden, ob die Kantonsverfassung den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen. Für den Regierungsrat ist es wichtig, die Diskussion zu führen. Der Landrat möchte das Wahl- und Stimmrecht weiterhin ans Schweizer Bürgerrecht knüpfen und lehnt eine neue Verfassungsbestimmung ab. Der Regierungsrat schliesst sich dem Ablehnungsantrag des Landrates an. – Der Antrag Birkeland ist abzulehnen. Eine Gemeindeversammlung ist in der Lage, Kredite in Millionenhöhe zu sprechen. Da soll sie auch für die grundlegende Ausgestaltung der Gemeindelegislative zuständig sein können. Gerade diese Entscheidung an der Urne zu treffen, wäre unlogisch und systemfremd. – Auch der Antrag Hager ist abzulehnen. Das Gesetz weist verschiedene Zuständigkeiten entweder den Stimmberechtigten oder dem Parlament zu. So ist die Kompetenz zur Beschlussfassung über das Budget und zur Rechnungsabnahme in Anlehnung an die kantonale Regelung dem Parlament zu übertragen. Wer für die Beschlussfassung über den Steuerfuss zuständig sein soll, wurde im Landrat intensiv diskutiert. Der Landrat fand eine praktikable Lösung, indem der Steuerfuss grundsätzlich von den Stimmberechtigten beschlossen werden soll. Mit einer Regelung in der Gemeindeordnung können die Stimmberechtigten diese Beschlussfassung aber an das Parlament übertragen. In einer Parlamentsgemeinde könnte es in Ermangelung von Geschäften in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten Jahre ohne Gemeindeversammlung geben. Das würde dazu führen, dass eine Gemeindeversammlung nur für die Festsetzung des Steuerfusses abgehalten werden müsste. Der Antrag des Landrates bietet hier Möglichkeiten, während der Antrag Hager diese verhindert. – Die Anträge Hefti sind ebenfalls abzulehnen. Die Prüfung der sachlichen Angemessenheit zusätzlich zur finanziellen Prüfung verschafft den Stimmberechtigten mehr Informationen. Das ist wichtig in Versammlungsgemeinden. Denn dort wird die Distanz zwischen dem Gemeinderat und der Bevölkerung aufgrund der zunehmenden Komplexität der Sachfragen immer grösser. Beispielsweise bei einem Neubau beurteilt die Geschäftsprüfungskommission künftig nicht nur die finanzielle, sondern auch die sachliche Angemessenheit. Es wäre unsinnig, wenn die Geschäftsprüfungskommission die fehlende Zweckmässigkeit eines Vorhabens feststellen würde, diese Information den Stimmberechtigten aber vorenthalten müsste. Es geht um eine Stärkung der Informationsrechte der Stimmberechtigten. Dagegen kann man nicht sein. Auch wenn die sachliche Angemessenheit geprüft wird, darf die Geschäftsprüfungskommission wie bis anhin nur darüber Bericht erstatten und Antrag stellen. Sie kann hingegen nichts direkt anpassen, ändern oder sogar aufheben. Die Geschäftsprüfungskommission wird somit nicht zu einem zweiten Gemeinderat. Die Aufsichtstätigkeit ist ausserdem auch eine Beratertätigkeit. Der Blick der Geschäftsprüfungskommission aus einer anderen Perspektive ergibt Sinn und kann zu besseren Lösungen führen. Mit der vorgesehenen Kann-Formulierung in Artikel 89 des Gemeindegesetzes entscheidet der Gemeinderat, ob er die Geschäftsprüfungskommission zu seinen Beratungen beiziehen möchte.

Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Hefti zu Artikel 85 des Gemeindegesetzes. Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Hefti zu Artikel 89 des Gemeindegesetzes. Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Birkeland. Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Dağlı. Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Hager. Die Landsgemeinde stimmt der Änderung der Kantonsverfassung sowie dem Gesetzesentwurf zu. Der Regierungsrat befindet jeweils über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der *Landammann* schliesst um 13.56 Uhr die Landsgemeinde 2025, die um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei zunächst trockenem, später regnerisch-windigem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:
Arpad Baranyi, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Michael Schüepp

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:
Kaspar Becker, Landammann